

Sonnabends, den 7. Aprilis, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



15.

Wochentlich Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorkommen,
verleihen, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen
welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige
zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen,
Serunden 2c. 2c. Inlezt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Laxe, nebst dem marktgängigen Preis
der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation
aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENTS.

Nachdem hohen Ortes einberichtet, auch begründet befunden worden, daß durch die weislauffige Abfas-
sung derer denen Intelligenz-Blättern inseriret werdenden Substantiationen, Liquidationen, und an-
dern Juris-Sachen, das Drucker-Lohn jährlich auf etliche hundert Thaler vermehret werde. Als werden
sämtliche unter der Regierung stehende Magisträte und Gerichte hiedurch angewiesen und befehliget, sich
bey denen nöthigen Notificationen, die denen Intelligenz-Blättern inseriret werden, aller möglichen
Sorge zu befeisigen. Signaturum Stettin den 16ten Martii 1753.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es ist hohen Ortes angemercket und erwiesen worden, daß durch die weitläufige Abfassung derer, denen Intelligenz-Blättern zu inserirenden Sabhaltationen, Liquidationen, Citationen, Notificationen, und andern Justiz-Sachen, das Drucker-Lohn jährlich um etliche hundert Reichthaler vermehret werde: Und werden also sämtliche unter der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer stehende Land-Räthe, Beamte, Magistrate und Gerichte, hiedurch angewiesen und befohlen, sich bey denen nöthigen Notificationen, die denen Intelligenz-Blättern inseriret werden, mit Weglassung aller unnöthigen Umstände, kurz zu fassen, und darin nur die Essentialia zu exprimiren, widrigenfalls dießelbigen zu gewärtigen haben, daß dergleichen weitläufige Articuli von dem hiesigen Adress-Comitè juristisch gegeben, und ungedruckt liegen bleiben werden, oder wenn sie über 4 Zeilen im Druck sich belaufen, davon 2. 3. 4. oder mehr Groschen, nach Proportion, gezehlet werden sollen. Signatur Stettin den 19ten Martii 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung, des selbigen Secretarii und Cammer-Cathschiffen Seanow Häuser, Hieselb, und zu Stargard subhahiret, weil die Erben, worunter annoch Anwandter sind, solches, um zu ihrer Einmünderung zu gelangen, nöthig finden. Das Haus alhier ist in der Belzer-Strasse, auf der Herren-Großheit gelegen, und hat in der Fronte 42 Fuß, und in der Tiefe 35 Fuß, von dem Stagen, messig bebauet, und gewölbte Keller, auch einen Kibbel von zwey Stagen, 70 Fuß lang, und 15 Fuß tief, auch massiv gemauert, mit einem gewölbten Keller, und beträgt die Last der Weckmehler 1245 Wehr. 21 Gr. Das andere zu Stargard in der Wollwahr-Strasse gelegen, ist 17 Fuß in der Fronte, und 36 Fuß tief, der ganze Fundus aber 106 Fuß, welches vom Maurer- und Zimmermeister, mit der Anzeile, daß darauf anzusehe 2 Thlr. jährlich Onera haften, auf 286 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. taxiret worden. Da nun Termin ad licitandum von der Königl. Regierung auf den 30ten Mart., zum ersten, den 30ten April zum andern, und den 28ten May zum dritten, und letztemmal angesetzt worden, wie die zu Stettin, Stargard und Solnow offentliche Proclamaia besagen: So haben sich die Licitanten vor der Königl. Regierung in solchen Terminis zu melden, und die Meistbietenden die Addition zu gewärtigen. Signatur Stettin den 19ten Februario 1753.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat das hiesige S. Johannis Kloster, in der Arman-Heyde 108 Stück tragende Eichen zum Verkauf aussetzen lassen, und ist in deren Licitation Terminus auf den 17ten April a. c. anberaumet worden: Es können sich also die Herren Käufer an benannten Tage alhier in Stettin, in des S. Johannis Klosters Kassen-Cammer, des Morgens um 9 Uhr, einfinden, und versichert seyn, daß dem Meistbietenden diese Eichen zugeschlagen werden sollen.

Am 17ten April wird der Pokar und Blanert bey sich im Hause eine Auction halten, ein Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Keinen, Beuten, Manns- und Frauens-Rislung, Bäcker, Gewehr, worunter Kugeln wie auch Wind-Währen mit messingnen Klüften, Lequiret und andere Utens, Stühle, Schreib-Schinde, Schwanden, Sapeten in acht Stücken, acht Schilderpen, Sardinien-Zeng, ein lederner Bettfack, und solche Kasse, Decke, eine silberne Uhr, woran ein Becker, wie auch andere silberne und Wand-Uhren, auch andere Hausgeräth. Es beliben sich die Käufer des Vor- und Nachmittags einzufinden.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als aus dem Königl.chcn Bätowischen Forsten, auf das Jahr von Trinitatis 1753. bis 1754. hundert starke Fichten, nemlich: 50 Stück aus dem Wendvorsthen, Jerrin- und Damsdorffischen Forsten 20 Stück aus der Wuffsch- und Kresnowischen, und 20 Stück auf der Kupoffener Heyde, Summa 100 Stück an den Meistbietenden verlanft werden sollen, und in diesem Verkauf, Terminus Licitationis auf den 5ten April c. in Bätow angesetzt worden: So wird solches hierdurch jedermännlich bekannt gemacht, und können diejenige, so Lust haben diese Fichten zu erhandeln, sich am gedachten Tage in Bätow vor der aldaen dort seynenden Forst-Commission melden darauf bleibn, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden deshalb contrahiret werden wird. Signatur Stettin den 23ten Januar. 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als in öfflicher Verkaufung der Stadt-Wähle zu Greiffenburg, Terminis Licitationis auf den 4ten, 18ten April, und 2ten May a. c. vor der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anberaumet worden: So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können diejenige, so Verliehen haben diese Wähle erdlich an sich zu kaufen, sich in gedachten Terminis alhier des Morgens um 9 Uhr einzufinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß in ultimo Termino solche Wähle plus Licitantis, bis auf erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Signatur Stettin den 15ten Mart. 1753.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Da wegen Verkaufung des schwache ruhigen zu Schläwe in Concurs gerathenen Danst, in der Mühlen-Strasse gelegen, die gewöhnlichen Subhalkations-Patente zu Schläwe, Stolpe und dergleichen walde officiret, und darin Termini Subhalkationis auf den 16ten Februar, 16ten Mart. und 16ten April, a. c. anberühmet worden. Dieses Haus denn auch zweifels von den geschwornen Auktimateuren auf 59 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. geschätzt worden; So wies solches auch hieburch zu jedermanns Wissenhafft gebracht, und diejenigen, so ermeldeßes Haus zu erkaufen belieben, in obberetzten Terminis sich auf dem Schlawischen Rathhause, und höchstens in dem letzten Termino einzufinden, hienüt citiret, im wiederigen haben sie zu erwarten, daß das Haus im letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen, und künftlich seiner weisere baseeren gehöret werden soll.

Es sind in des Unmündigen Herrn von Parlo auf Parlo Hofung, durch die vereyete Holz-Boiate, 50 Stück trockene Eichen ausgelesen, welche an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Die Parlosche Hofung liegt nahe bey Wollin; Wer also Belieben trägt diese 50 Stück Eichen zu kaufen, kan sich nächstens in Parlo bey dem Holz-Boiate melden, die Eichen besehen, und in Termino den 13ten April a. c. in dem herrschafftlichen Hause zu Parlo darauf bieten, da denn dem Meistbietenden die 50 Eichen gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Nachdem Paul Bertram von Below a Gas, sein, von der wohlthellen Gräulein von Lettow ererbt, und in Colberg in der Dohn-Strasse stehendes massives grosse Haus, nebst dem seym Hause sechs städtlichen Garten, Stallungen und Wogen-Räume, für 1000 Rthlr. baars Geld verkaufen will; So wird solches einem jeden hieburch bekandt gemacht, daß wer Lust und Belieben zu semeldesten Haus trägt, der kan belieben dieserwegen sich bey dem Herrn Hauytmann von Hünenburg zu Colberg, und bey selbigen in Gah, im Schlawischen Kreise, begällig zu melden, und alda seinen Kauf verlaublich machen.

Es ist der Mühlen-Meister Martin Koch willens, seine ihm eigenthümlich zugehörige, und bey dem Ritter-Gut Wrenkin in der Uckermark belegene Wasser-Stamp, Wähl- und Schneide-Mühlen aus freyer Hand zu verkaufen; dabey befinden sich zwey Kämpfe Landes von 22 Scheffel Einfall, guter Wiesewachs, auch zwey große Gärten mit tragbaren Obst-Bäumen besetzt, und wegen der vielen Springe so viel Wasser, daß beständig gemahlen und geschnitten werden kan. Die darauf stehenden Oener betreffend, so werden jährlich der Grund-Herrschaft 6 Wispel, 6 Sch. 1/2 Mal Roggen-Pacht gegeben, und 4 Scheffel frey abgeschüttelt, Imgleichen jährlich 2 Rthlr. Schoss, und monatlich 12 Gr. Contribution zur Königl. Casse gezahlt. Lusthabende Käufer können sich also nach Befälligkeit bey dem Eigenthümer in Wrenkin melden, und eines billigen Kaufschlusses gewärtig seyn.

Der Herr von Wobell zu Füssensee, ist willens, seine Wind- und Wasser-Mühlen zu verkaufen; Wann sich ein annehmlicher Käufer finden solte, und die Mühlen in jämlichen guten Stande sind, kan mit solchem ein raisonabler Accord getroffen werden.

Als sich in dem Inspector Rademalshofen, nahe an der Kirche, und auf der Erde einer doppelten Land-Strasse, also zur Nahrung und Wirtschaft sehr vortheilhaft gelegenen Hause in Sülzow, so bereits vergangenen Herbst öffentlich ausgedacht, noch kein annehmlicher Käufer gefunden; So wird dieses Haus, worinnen ein Saal, vier Stuben, vier Kammern, Küchen, Keller, Boden, dabey etwas Stallungen, und ein großer Garten, sollich allenfalls auf vier Familien optret, auch nur vor einigen Jahren neu erbauet, hieburch nochmahlen dreywahlen hintereinander zum Verkauf ausgedacht. Die Liebhaber können sich besehen, und sich in Sülzow bey der Prädiceln von Werfen in dem Hause, und dem Förber Pöschgen melden, auch mit dem Herrn Director von Flemming in Berg dieserhalb nach Belieben correspondiren, und eines rationablen Accordes verhoffet seyn.

Auf Veranlassung des Königl. Vormundschafft-Collegii zu Kößlin, soll daselbst verschiedenes Leinwand, Ann, Kumpfer, Spizel, Kassen, Spinde u. c. so des Hauptmann Anthon von Dönnis Kinderne außständig seyn, losgeschlagen werden. Wann nun Terminus Licitationis auf den 8ten May a. c. dann beliebet; So wollen die Liebhaber alddenn in der Behandlung des Notarii Leopolds in Kößlin sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung die Sachen abdiciret, und verabsolget werden.

In Uckermark soll das in der Durgstrasse, zwischen dem Schlichter Hartmann, und Besigedaber Meyern imen belegene Wohnhaus, des seligen August Friedrich Rangow, gewissen Brauers und Kaufmanns, nebst dreyen dain gehörigen Vertienens-Stücken, als eine Wiese von 14 Schowd, Nordwärts, einem Wäde belande von 2 Scheffel Anfaat, am Bargischowischen Stiege, und einen Garten vor dem Peen-Lohre besetzen, welcher Garten aber an dem Rademacher Bohm für ein jährliches Grund-Geld a 2 Rthlr. 6 Gr. von Erben zu Erben vererbeten, biweill die Witwe sich mit ihrem Stief- und rechtem Kinde auseinander setzen muß, allergnädigster Königl. Verordnung gemäß subhalkiret worden. Das Haus ist an der Strasse massig, darinn 2 Stuben, 1 Küche, ein Brauhaus, 2 Kammern, 1 großer Focher, massiver Schoorstein, und 3 Kornboden, unter demselben aber ein kleiner Volder-Keller. Im Hintergebäude sind unten 2 Kammern, und ist obertwärts wolle. Sodann ist noch ein alt Hintergebäude mit einer Stube, und einigen Wädhallen, imgleichen eine Pumpe und alles hienüt im mittelmäßigen, theils auch im schlechten Stande. Das Haus nebst Hintergebäuden u. c. ist zu 616 Rthlr. die Wiese, da sie nur kurz, zu 40 Rthlr. das Wädeland zu 30 Rthlr. und der Garten, nach Abgebung des Grundgeldes, zu 45 Rthlr. und also

alles zusammen zu 731 Mshl. tariret. Liebhabere können sich den 27ten April, den 27ten May, und 20ten Junii s. c. Nachmittags um 2 Uhr vorm Anclamischen Wapen-Gerichte einfinden, und darauf bieten, da denn der Weißbietende im letzten Termino, den 20ten Junii s. c. des Aufschlags zu gewärtigen.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Die verwilligte Frau Wessowen, geborne Pachtchen in Ecklin, verkauft ihren vor dem neuen Thor, in der Garten-Strasse nach der Trift, zwischen Meyers, und Meißer Ditten Garten, inne belegenen Garten, um und für 48 Mshl. an den Bürger, auch Haus- und Wessowen-Gemeinde Meister Johann Falcken, und dessen Erben, und soll derselbe auch den Montag nach Inhabite den 24ten May s. c. als am ordentlichen Verlosteage an Käufer verlauffen werden; Welches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß hiemit auch öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Musantenier Michael Dietrich, O. Hermannschen Batalions, von der Leib-Compagnie, und dessen Ehefrau Catharina Rogels, verkaufen ihre, von den verstorbenen Eltern ererbte, in der Kloster-Strasse zu Colberg, zwischen Däcker Stassenhause Hinterzimmer, und Meister Falckenberger belegene Wohnhände, an den Tagelöhner Georgen Hofstalt erb- und eigenthümlich; Welches der Verordnung zufolge zu jedermanns Wissenschaft hiedurch gebracht wird.

Catharina Schmidt, des Brauer Herrn Johann Friedrich Dambach's Wittwe in Colberg, hat ihren ehelichen Trauens-Stand in der S. Spiritus-Kirche dardelst, in der Bande No. 89. auf der Diehle, an dem Brauer Herrn Martin Bland verkauft; So hiemit Königlich Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

In Pretium an der Rega verkauft Frau Hartwigin, geborne Wigandtin, ein vor dem Colberger Thor, zwischen dem Baumann Peter Erdmann Feld, und Herrn Hector Eserland Stadt-werth belegenes Dues-Stück, an den Fusilier, Müschow'schen Regiments, Martin Florid, erb- und eigenthümlich; So hiedurch Königlich allergnädigster Verordnung zufolge bekannt gemacht wird.

Es verkauft in Colberg der Bürger und Ostwirth Herr Köhn Dennis Dreher, seine vor hiesigem Mühlen-Thor der Vorstadt, zwischen Herrn Käufers, und Meister Hertens inne belegene Schenke, nebst dem dabey befindlichen Garten-Lande, imgleichen zwey und einen halben Morgen Acker, im sogenannten Bienenfelde, an den Kaufmann Herrn Franz Johann Trebern, erb- und eigenthümlich, und ist das Kauf-Pretium daor bezahlet worden. Es sollen auch diese Stücke auf nächsten Bürgerrechts-Tage vor einem Hochwilden Rath an den Käufer verlauffen werden; Welches Königlich allergnädigster Verordnung zufolge hiedurch bekannt gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das auf dem Stadt-Felde bey Alten Stettin, und zwar auf dem Journey liegende, und dem S. Johannis-Kloster zugehörige Ackerwerck, so in 12 Hufen, und 10 Morgen bestehet, nebst dem auf dem Pomerensdorff'schen Felde liegenden zwey Cämpen, und sieben Aeser, von Trinitatis an anderweitig verpachtet werden; Wer demnach Lust und Belieben hat, solches zu pachten, der kan sich den 14ten Mart. 4ten und 20ten April s. c. des Morgens um 9 Uhr, in des S. Johannis-Klosters Kassen-Cammer einfinden, und seinen Woth ad Protocolum geben, auch versichert seyn, daß dem Weißbietenden gegen zureichender Caution solches Ackerwerck zugeschlagen werden soll.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das Guth Steinmöder in Wor-Pommern, unweit Anclam gelegen, und denen von Wintersfeld zugehörig, auf Trinitatis s. c. verpachtet werden. Da nun diesermeyen Terminus Licitacionis auf den 10ten April s. c. angesetzt; So haben sich die Pächter alddenn zu Steinmöder bey denen Vormännern, oder bey dem Königl. Pupillen-Collegio zu melden, und ihr Gehoth ad Protocolum zu geben. Signatur Stettin den 6ten Martii 1753.

Königl. Preuss. Pomm. Pupillen-Collegium.
Demnach die Pacht-Jahre derrer Marggräflichen Käther im Amte Schwedt, Berckholz, Eunow, Grabow, und im Amte Wildenbruch, Fiddichow, Jädersdorf, auf Trinitatis 1753. zu Ende laufen, und zu deren fernerezeitigen Verpachtung der 17te April s. c. pro Termino Licitacionis angesetzt werden; Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht; und können diejenigen, welche ansetzen sind, es nes oder das andere vorbenannter Käther zu erpachten, kan in bemeldten Termino vor der Prinz-ant Marggräflichen Brandenburgischen Domainen-Cammer, Morgens um 9 Uhr gestellen, ihr Gehoth ad Protocolum geben, und verdeutlichen, das in Termino mit dem Weißbietenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle. Signatur Schwedt den 24ten Martii 1753.

Prinz- und Marggräfliche Brandenburgische Domainen-Cammer.

In andervecker Verpachtung der Mittel- und Kleinen Jagde auf die gesamten Feldmarken des Amtes Marienfeld, sind Termini Licitationis auf den 17ten und 20ten Martii, auch 12ten April c. angesetzt; welches hierdurch bekannt gemacht wird: und können dieselben, so diese Jagden auf 6 Tage zu zuechten Lust haben, sich in gedachtem Terminis auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, daß mit dem Reißbietenden deshalb Contract geschlossen werden soll. Signaturum Stettin den 21ten Februar. 1753.

Königliche Preussische Krieges- und Domainen-Cammer.

7. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Die König. Preuss. Pommerische Regierung, hat ad instantiam derer Gebrüder von Mantensel auf Edwin und Sternin, alle und jede Creditores, welche an denen zwey Bauer-Höfen, so sie in dem Dorfe Dümmadel, Greiffenbergischen Kreis, von dem Landrath Reissmann reluiren werden, Ansprache haben, per Edictales auf den 16ten Majus c. mit der Commination citiret, daß selbige auf den ausbleibenden Fall von denen gedachten zwey Bauerhöfen und derselben Relutions-Preto gänglich abgewiesen, und in Ansehung derselben mit ewigem Stillschweigen sollen belegt werden. Signaturum Stettin den 5. Febr. 1753.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten dem Geschlecht derer von Wohrmann wie auch allen und jeden Creditors, und welche sonsten an den Fährnich Bogislav Lorenz von Lettow, und Preussischen Regiments, oder dessen Guts Erbhahn einige Ansprache zu haben vermeinen, Wiero Gruf, und Treusch den Begleiteten, oder dessen Guts Erbhahn Joachim Häbiger von Massow zu Brünnow, vermittelst sügen auch hiermit zu wissen, wie daß der Landrath Joachim Häbiger von Massow in Brünnow, vermittelst copyplich anliegenden Supplicat allhier angezeigt, was massen er von gedachtem Fährnich Bogislav Lorenz copyplich anliegenden Supplicat allhier angezeigt, was massen er von gedachtem Fährnich Bogislav Lorenz von Lettow, dessen Guts Erbhahn cum pertinentiis, wie der den 20ten Octobr. a. p. erriehret, und auch gleichfalls copyplich hierbey befindliche Kauf-Contract mit mehrern besaget, um und für 5100 Rthlr. erbsich und auf einen Todten-Kauf erhandelt, und Verkäufer nach dem §. 6. sich anheisslich gemacht; alle dieses, so auf irgend eine Art und Weise an dem verkauften Guts Erbhahn, und dessen Permittenten, einige Ansprache zu haben vermeinen; dergleichen auch auch des Geschlecht derer von Wohrmann ad revocandum, auf seine Kosten, per Edictales vorladen zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir solche zu ertheilen allwegen abgibt geruhen möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren wir auch und laden Wir auch hiermit, und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier in Cöslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe affigiret worden soll, ersichtlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, von hier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Ananten, um euch zu erklären: Ob ihr wider den Verkauf etwas einzuwenden, und retrahendum exerciret wolle? Euch, die etwanigen Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit antabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinet, ad acta angesetzt, auch den 16ten April vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena preclusi persöhn, und unabschließlich, oder per Mandatarios, welche ihr bejzeigten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht; auch zur Bitte zu versehen habet, dem Verhör gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, gültliche Handlung rühret, in derer Entscheidung aber rechtliche Erkennniß genachtet, sub comminatione, daß ihr sonsten präcludiret, und auch eine ewiges Stillschweigen angesetzt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signaturum Cöslin den 17ten Januarii 1753.

G. B. von Bonin, Hofgericht's Präsident.

(L. S.)

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen und jeden Creditors so an selbigen Amtes-Cavertmann Gerd Wegig von Glasenapp Wittwe einige Ansprache zu haben vermeinen, wie auch denenjenigen, welchen sie sich auf irgend eine oder andere Art verbindlich gemacht, Unsern Gruf, und sügen auch hiermit zu wissen, wie daß Paul Wegig von Glasenapp, auf Seltang, und Regiments-Rath Franz von Glasenapp a Hollnow, vermittelst copyplich anliegenden Supplicat allhier angezeigt, was massen ihre Schwieger-Watter, des gedachten seligen Amtes-Hauptmann Gerd Wegig von Glasenapp Wittwe, den 13ten Junij das Zeilliche mit dem Ewigen vermachet, und ob ihnen noch keine Haupten Schulden von ihr bekannt wären, sie doch Edictales ad liquidandum et verificandum zu extrahiren nöthig finden, damit keiner von ihren Schwebigern übergangen würde, sie selbst sich auch desto standhafter auch einander setzen könnten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allgerndigst geruhen möchten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben, so citiren und laden Wir auch hiermit, und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier in Cöslin, das andere zu Altten Stettin, und das dritte zu Hollnow affigiret werden soll, ersichtlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit antabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermerdet, ad acta angesetzt, auch den 30ten April des 1753ten Jahres vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena preclusi persöhn und unabschließlich, oder per Mandatarios, welche ihr bejzeigten anzunehmen, und dieselbe mit zureichender Instruction

function und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habe, zum Verthe gestellet, die Documenta zur Justification einer Forderungen sodann in originali produciret, sämliche Handlung siset, in deren Entscheidung oder rechtlicher Erkantnis gewartet. Wornach ic. Signatum Esßlin den 29ten Decembre. 1752.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erbschammerer und Churfürst &c. &c. Entbieten sämlichen Creditöribus, so an dem Gute hiernit zu wissen, was massen Franz Christian von Schmuden zu Klein Suckrow, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hiebei liegenden Supplicati angezeigt, wie das er obgedachtes Gut Dösch, nebst der Schöhrey und Feldmark Damerow von der Hauptmannin von Schöerzin, mit Consens ihrer Eöhne, für 7000 Rthlr. erhandelt, indem deshalb mit ihr aufgerichteten Contract aber angenommen, auf seine Kosten Edictales zu ertrahiren, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hiernit ernstlich, das ihr a dato innerhalt 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen ad acta anzeigt, auch den 1rten Termin schickskompend vor uns fern Hofgerichte hieselbst zum Verhör, et ad liquidandum unausbleiblich erscheinet, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in originali produciret; wovon euch jedoch injungiret wird, beiseiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben ante Terminum mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, damit in Entscheidung der Güte sofort finale Erkentnis erfolgen könne, sub comminatione, das die Ausbleibende sodann präcludiret, von diesen Sühnen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft desto besser gereiche, so soll eines davon hieselbst in Esßlin, das andere zu Stolp, und das dritte zu Schlaue affigiret, und denen wöchentlichen Intelligenz-zeitungen inseriret werden. Wornach ic. Signatum Esßlin den 29ten Januarius 1753.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichte-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erbschammerer und Churfürst &c. &c. Entbieten dem Geschlecht derer von Rahmel, wie auch allen denenselben, welches an die Erbhörere von Rahmel in Pulgrin, in specie an die, von demenselben verkauften drey Bauerhöfe in Hamlow, und einer wüsten Kathen-Stell, einige Ansprüche zu haben vermeinen, Unsen Brauß, und sägen euch hiernit zu wissen, wie das der von Liebchere zu Liebchin, Curatorio ac Mandatario, nomine seiner beyden Schwäger, derer Gebrüdere von Rahmel, und der Hauptmann von Blandense zu Hamlow, vermittelst eines coppylichen aufgelegten Supplicati allhier angezeigt, was massen der unterm 27ten May 1751. wegen der gedachten drey Pulgrinischen nach Pulgrin ehedem gehörigen Bauerhöfe, und einer wüsten Kathen-Stelle, zwischen denen Verkäufern, Gebrüdere von Rahmel, und dem Käufer Hauptmann von Blandense, getroffenen Kauf-Contract nunmehr zu Stande gekommen, und derselbe solche Höfe und wüste Kathen-Stelle, für 950 Rthlr. erstanden, wie Copia Contractus sub A. mit mehrern besaget, die in dem Decreto de alienando vom 28ten May 1751. gefasste Proclama auch verandert worden, und nicht allein die Gebrüdere von Rahmel, laut demen Anlaget sub C. et B. ihnen schriftlichen Consens zu diesem Verkauf ertheilet, sondern auch der ihnen zugeordnete Curator von Liebchere, den Vortheil des Verkaufs sowohl, als auch da die Kauf-Gelder, in Zahlung der Schulden wieder angewandt worden, eigenhändig attestiret, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir als so zu des Käufers desto mehrern Sicherheit Edictales nunmehr zu ertheilen, allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hiernit, und Kraft dieses Proclamaris, wovon eines allhier zu Esßlin, das andere zu Wellshau, und das dritte zu Colberg affigiret werden soll, ernstlich, das ihr a dato innerhalt 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Ansetz, um euch zu erklären: ob ihr wider den Verkauf etwas einzuwenden, und retractum exerciriren wöllet, euch die etwaigen Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu versichern vermbath, auch den 2ten May c. vor unserm Hofgerichte allhier sub pena precludi unanimo dießlich, oder per Mandatarios, welche ihr beiseiten anzunehmen, und dieselben mit juridischer Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habe, zum Verhör gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in originali produciret, sämliche Handlung siset, in deren Entscheidung aber rechtlicher Erkantnis gewartet, sub comminatione, das ihr sonst präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ic. Signatum Esßlin den 9ten Februarii. 1753.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichte-Präsident.

Als nunmehr des seligen Herrn Bürgermeisters Wleschen Haus verkauft, und alle Mobilien zu Gütze gemacht, so sollen die Creditores nach der ihnen publicirten Liquidation, und Prioritäts-Vertheil beschlet werden, und wird Termin zur Distribution auf den 21ten April a. c. hiernit angesetzt. Es werden also dieselbe hiernit citiret, sich in Termino des Morgens am 9 Uhr zu Gollnow auf der Rathes-Stände einzufinden, und ihre Gelder in Empfang zu nehmen.

8. Personen so entlaufen.

Es ist in der Nacht, zwischen den 16ten und 17ten Martii a. c. ein, aus dem eine vierkel Welle 20t Daher seligen Dorfe Grossen-Wang gefürt, und daselbst auf einem Bauerhof gelester Unterthan, Namens Friedrich Wink, etwa 37 Jahr alt, mittelwässiger Größe, länglichen Obertheils, eine trumme Nase, und dicke Oberlippe habend, einen rothleinen Kittel, wofür dergleichen überzogene Knöpfe, darunter einen Capuciner-bräunnen Rock, und dergleichen Camisol, von schlechtem Tuche, daran platte gelbe Knöpfe, so am Bande einen Ringel haben, und deren am Rande auf jeder Seite 8 sitzen, tragend, wie auch sehr neue Hofen, und ein Paar noch gute Stiefeln an, einen alten Huth aufhabend, heimlicher Weise entlaufen, und sein Weib, nebst zwey Stief und zwey eigene Kinder hinterlassen. Da man nun nicht mehr erfassen können, als daß er hinter Stettin, in der Gegend bey Schwedt gehen wollen; So werden hies durch alle und jede respective Gerichts-Ortheiten sowohl, als auch jedermannlich geordnend erfuder, wenn sich erwogener Friedrich Wink etwa an einen oder andern Ort betreten lassen solte, solchen sozleich in Verhaft nehmen zu lassen, und davon seiner Herrschaft, dem Landrath von Dömitz zu Daber, per Name gerden, Nachricht zu ertheilen, da denn nicht ermanselt werden wird, solchen Entlaufenen, gegen Erlösung der Witten, abzulösen.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Als künftigen Johannis 100 Rth. Capital an die Schwüzenhagensche Kirche im Köslinschen Synodo abgegeben werden, und dazu aus denen Einkünften noch 50 Rth. zugelegt werden können; So können die Liebhaber dieses Capital der 100 Rthl. wenn sie die gehörige Sicherheit stellen, und eines hochwürdigsten Consistorii Consens beschaffen, auf Johannis c. zinsbar erhalten, und sich deshalb bey dem Herrn Pastor Labesius in Schwüzenhagen-melden.

Es sind noch über 300 Rthl. an anter gangbarer Münze, bey dem Köthenwaldischen Amte/Bezirk vorräthig, welche wegen gehörige Sicherheit ausgethan werden sollen; Wer nun solche benöthiget, und nach Königl. allerhöchster Verordnung die gehörige Sicherheit bestellet, kan sich bey gedachten Königl.lichen Amte/Gerichte melden, und solche sofort in Empfang nehmen, und zwar das ganze Capital, oder auch in kleinen Capitalen als zu 100 Rthl.

Es ist bey der Kirche zu Moderow, im Amte Soesig, ein Capital von 100 Rthl. färschanden; Wer sichere unverschuldete Hypothek, und Consensam Consistorii praesert, kan sich also bey dem Pastore in Öhtersfena melden.

Es kommen den 27ten April a. c. beym Seglers-Daus 220 Rthl. Capital ein; Wer also dieses den zinsbar an sich nehmen, und gehörige Sicherheit stellen will, belasse sich bey dem Ältermann Herrn Paul Buchner in Stettin zu melden.

Es liegen beym hiesigen lösbaren Waisen-Amte 260 Rthl. parat, und kommen auch gegen den 6ten May a. c. 200 Rthl. Stolzenburgische Kinder-Gelder ein; Wer solche zinsbar an sich nehmen, und die gehörige Sicherheit stellen will, belasse sich bey dem Ältermann Herrn Paul Buchner zu melden.

Den der Kirche zu Preiter, auf der Insel Wollin, Rnd 141 Rthl. 23 Gr. 9 Pf. vorräthig, und sollen auf E. Hochpreis. Consistorii Befehl ausgethan werden.

10. Avertissements.

Da auf Anhalten der Concordia Bisch, verhehlichte Beronoldy, wider ihren Ehemann Joseph Wesz, ob malitiosam defevitionem Edictales, welche hieselbst, zu Anclam und Stolpe zu affigiren veranlassen; vermöge deren der Joseph Beronoldy, peremptorie in Termino den 4ten Julii a. c. vorgeladen worden, die Ursachen warum er Klägerin verlassen, bey der Königl. Regierung hieselbst anzuzeigen, und Hieselbst zu gewärtigen; So wird solches dem Beronoldy hierdurch bekannt gemacht, inmassen er bey seinem Aufsenbleiben zu gewärtigen hat, daß er pro malitioso defevore declarat die Ehe aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verhehlen zu dürfen. Signatum Stettin den 16ten Martius 1753.

Königl. Preuss. Pommerische und Camminische Regierung.

Da des Gärtner Gabriel Endres Ehefrau, wider ihren aus Preuss. entwichenen Ehemann, ob malitiosam defevitionem eine Edictal-Ekation extrahiret, wie die hieselbst zu Pyritz und Goldin affigirte Edictales des mehreren besagen, auch dieselbst Terminus zum Verhör auf den 21n May a. c. anderahmet; So wird solches dem gedachten Endres hierdurch zu seiner Nachricht bekannt gemacht, inmassen er bey seinem Aufsenbleiben zu gewärtigen hat, daß er pro malitioso defevore declarat die Ehe aufgehoben, und Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verhehlen zu dürfen. Signatum Stettin den raten Jaris 1753.

Königl. Preuss. Pommerische und Camminische Regierung.

Den

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten denen Bekten, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsfolgern, welche von dem Geschlecht derer von Zätkow, et remotionis Agnati an des seligen Lietzenant von Zätkow Obervogelischen Güthern ein Lehn-Recht zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und süßen euch hiemit zu wissen, wie das wir auf das von dem Hofgericht: Advocatus Wolbenpauer, et Contradictor Zätkowischen Concursus übergebene und in Abschrift hiebei liegende Supplicatium, aus angeführten Ursachen, eurentwogen, da Proximiores sich nicht gemeldet, annoch gegenwärtige Kalkales erkannt, und zu expedirea verordnet haben. Citiren und laden euch demnach und Kraft dieses Proclamatie, wovon eines alhier in Cöslin, das andere zu Belgord, und das dritte zu Heerwalde affigiret werden soll, hiemit nochmals ernstlich, in einem Termin von drey Monaten, wovon der erste auf den 14ten Februario, der andere auf den 14ten Martii, und der dritte auf den 30ten April etc. präfigiret wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbst persönlich und unausschließlich zu erscheinen, um euch zu erklären: ob ihr die Lehnfolge von den Obervogelischen Güthern annehmen, und in subsidium aus denen Lehnen die Schulden bezahlen, und die unmundige Tochter bereuften der Lehns-Constitution gemäß nach einer gekündten Taxe auskneuren wollet? sub comminatione, das im Fall ihr euch in letztem Termin eure Erklärung entweder selbst, oder per Mandatarium, welcher jedoch mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht versehen werden muß, nicht abgeben, oder etwa gar nicht erscheinen wüchlet, ihr alsdann mit eurem Lehn-Recht gänzlich präcludiret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 15ten Januar 1753.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten dem Geschlecht derer von Nagmern, als Lehnsfolgern, wie auch alle denjenigen, so an des seligen Ottwig Joachim von Nagmern, Antheil Guthes in Ruffow, einige Ansprüche zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und süßen euch hiemit zu wissen, wie das seligen Obrist-Lieutenant von Zetrowen Wittwe, vermittelst copenlichen Anschlusses, alhier angezeiget, was man nach dem gleichfalls copenlich anliegenden Kauf-Contract vom 14ten April 1713. ihre Mutter, die Obistin von Kleistin, ein Antheil Guthes in Ruffow, von dem gedachten Ottwig Joachim von Nagmern, auf 15 Jahre widerkäuflich gekauft, weil aber die Wiederkauf-Jahre schon gedoppelt verstrichen, und so wenig des Verkäufers Erben, als die übrigen Lehns-Bettern, sich zur Relution gemeldet, obgleichachtet ihnen solches öfters angeboten worden, sie also nöthig finde, euch per Kalkales ad relucendum zu provoquiren, und euch gegen Vergewigung derer in dem Contract stipulirten Praxandorum das nebrgedachte Guth Ruffow abzutreten, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir solche zu ertheilen allerhöchdigst geruchen möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatie, wovon eines alhier in Cöslin, das andere zu Schlawa, und das dritte zu Stolpe affigiret werden soll, ernstlich, das ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 2ten Maji vor Unserm Hofgericht alhier ad relucendum persönlich und unausschließlich, oder per Mandatarium, welche ihr bezeitigen anjunghen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, euch zum Verhör gestellet, die in Concursu vom 14ten April 1713. stipulirte Praxanda präfigiret, und rechtliche Erkenntnis gemartet, sub comminatione, das ihr auf den nicht-Erscheinungs-Fall, mit eurem Lehn-Recht abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget, Supplicatium auch nachgegeben werden soll, dieses Antheil Guthes in Ruffow an einen andern zu veräußern. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 1ten Januar 1753.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten denen Bekten, Unsern lieben Getreuen, den Geschlecht derer von Zimisch, welche an des seligen Major von Zimisch Antheil Guthes Alt- und Neu-Jugelow ein Lehnrecht zu haben vermeinen möchten, Unsern Gruß, und geben euch aus anliegenden ab-schriftlichen Supplicatis des wehrnen zu sehen, was der Hofgerichts-Advocatus Eydellius, et Contradictor Zimisch-Jugelowschen Concursus, nachdem die Taxe jetzt gedachten Antheil Guthes übergeben, wegen eurer Verleibung zu veranlassen allerunterthänigst gebethen. Wann Wir nun des Supplicatien Gesuch allerhöchdigst befretret haben; So citiren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatie, wovon eines alhier in Cöslin, das andere zu Allen Stettin, und das dritte zu Stolpe affigiret werden soll, ernstlich, in einem Termin von drey Monat, wovon der erste auf den 9ten April, der andere auf den 14ten Maius, und der dritte auf den 29ten Junii präfigiret wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbst unausschließlich zu erscheinen, um euch zu erklären: Ob ihr die Güther Alt- und Neu-Jugelow, welche nach der a Commis-sorio aufgenommenen, und ebenfalls abschriftlich hiebeliegenden Taxe auf 1227 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. ges-würdiget und in Anschlag gebracht worden, relucen wollet? Auf den Fall auch in ultimo Termino das Pretium estimatum sofort zu erlegen; Wiederigenfalls und wenn ihr in den angeführten Terminis nicht erscheinen mächtet, ihr wegen eures an solchen Güthern etwa habenden Lehnrechts, gänzlich präcludiret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 12ten Martii 1753.

(L.S.)

G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XV. Sonnabends den 7. Aprilis 1753.
Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und
Anzeigungs-Nachrichten.

II. AVERTISSEMENT.

Als eine kleine Partbey frischer holländischer Klever-Saamen, bey allhiefigem Post-Amte zum Verkauf abgesetzt worden; So wird solches hiermit bekandt gemacht. Das Pfund wird zu 10 Groschen verlaget, und wollen sich also Herren Liebhabere derselben allerephens beliebigt melden.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll am 17ten April, Nammittags um 2 Uhr, im Laßadischen Gerichts-Hause, auf der grossen Laßadischen, eine Partbey Wehl, Buchweizen und Haber-Sülze; ingleichen zwey tapereene R.ffel, etwas Manns roollen-Zug, und eine blau-gefressene Schürze, verkauft werden; und zwar per modum Auctionis; so den Käusern hieburd not sicret wird.

In dem Jagetenfeldischen Collogio ist unter frischer Seat-Daber vorräthig; Wer solchen henzu kaget, kan ihn dafelbst zu billigen Preiis haben.

Seitgen Herrn Joachim Berovens Erben sind Willens, ihr Haus oben an der Schußstrassen-Ecke, zwischen ihren kleinen Hause in der Vor-Strasse, und des Häcker Wälders Haus inne belegen, zu verkaufen. Es sind darin 7 Stuben und 6 Cammern, wie auch 2 Wöhnkeller, ein Krabmaladen, und 4 Keller, worunter 2 gewölkte. Auf dem Hofe ist ein Korn-Speicher, und Stallung auf 8 bis 10 Pferde; Wer nun Belieben hat, dieses wohl gelegene Haus zu erhandeln, kan sich bey denen Eigenthümern melden, und Handlung pflegen.

Demnach in des Fuhrmann Schlacken Vermögen Concurs eröffnet, so ist zu Verkaufung dessen Wroßten, Teimius Audiens auf den ersten hujus in dem Schlackischen Hause, Nammittags um 2 Uhr angesetzt. Die Mobilien bestehen in Wagen-Zeuge, als einen grossen Frucht- und Puf-Wagen, hiernächst Betteten und andern Haus-Geräth. Die Liebhabere werden eruchtet, sich an bemercktem Tage in dem Schlackischen Hause einzufinden, übrighens aber die Addeiction gegen baare Bezahlung gewärtigen.

13. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem des Bürger und Knochenbauer Johann Gottfried Büttners Witwe zu Allen Stettin, biezelnige Landung so sie von ihrem seligen Schwager Johann Jacob Büttner zu Pyritz ererbet, als im Felde nach Repelen, ein und einen halben Morgen Liefchuhl, zwischen Herrn Doctor Jekken, und Samuel Neumanns Erben, einen Morgen Vier-Ruthe, zwischen Herrn Friederich Kobben, und Maurer Drenfens Witwe, im Felde nach Rischow, ein und ein Viertel Morgen Brotsche Cavel, am Vogelfange. Im vordersten Wobin, ein Morgen Hauptstück, zwischen Michel Schulken, und Frau Elias Kilmachern. Einen Morgen See-Cavel, zwischen Matthesens Witwe, und Gramsen. Einen halben Morgen Brotsche Cavel, bey seligen Herrn Bürgermeister Kilmachers Erben. Im hintersten Wobin, zwey Morgen Hauptstück, zwischen Matthesens Witwe, und Johann Friererich Klemcken, und einen halben Morgen Werber, hinter der Altstadt, zwischen Herr Kufeln und Büttners Erben, sämtlich zu verkaufen willens ist; So können sich die Liebhabere entweder bey der Frau Verkauferin zu Stettin, oder aber in Pyritz bey dem Postillon Kobben des forderfamsten melden und Handlung pflegen.

Zu Weetwalde in der Neumark, sollen der seligen Bürgermeister Genzins hinterlassene Immobilien, als: ein Wean, und klein Bürgerhaus, am Markte belegen, zwey Hufen Land, nebst dazu beschicktem Hopländer mit Winter- und Sommerfaat, ein Stück Gräber-Land mit der Saat, ein Stück Land bey dem Traßnischen Garthack, zwey Gärten, und eine Schenne, so zusammen auf 2160 Rthlr. taxiret worden, in Auctionen-Versteigerung dorer Erben, verkauft werden. Diejenigen so Lust bezeugen, diese verberührte Stücke an sich zu kaufen, können sich zu Königsberg in der Neumark bey dem Herrn Zoll-Verwalter und Biese-Meister Gärtner, zu Weetwalde bey dem Herrn Cammerer Keller, oder dem Herrn Stadt-Secretario Schmitzen, und auf dem Königl. R. umärckischen Amte Nees, bey dem Herrn Aduario Genzins melden, und eines raisonnablen Kaufs gewärtigen. Wobey zur Nachricht dienet, daß diese sämtliche Stücke nach geschlossenen Kauf um Terminis übergeben, auch einige hundert Reichthalter gegen bestellter Sicherheit darank stehen bleiben können.

Nachdem des Wasser-Müllers Dreeschden zu Klopitz Mobilien, bestehend in Betten, Leinen und eisern Zeug, und theils Victualien, zu Pyritz in der Fabrique, oder sogenannten Klopitzten-Daule, dem 12ten April c. an den Weißliehenden öffentlich veranctioniret werden sollen; So können diejenigen, so davon was zu erhandeln willens, in besaztem Terminis um 2 Uhr in gedachtem Daule einzufinden, ihren Noth thun, und die Sachen gegen baare Bezahlung in Empfang nehmen.

In Schönfließ, bey Königsberg in der Neumark belegen; sind 55 Stück Eichen fürhanden, welche zu Schiff, Plancken und Kraum-Dolz sehr nützlich gebraucht werden können, und mit Approbation E. Hochfürstlichen Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer an den Weisbietenden verkauft werden sollen; Wer Lust und Belieben hat, solche an sich zu erhandeln, kan sich den 6ten April, den 27ten April, und letztlich den 14ten May c. dafelbst Morgens um 9 Uhr zu Nachhause melden, sein Geboth thun, und Bescheides gewärtigen.

Das Gut Buchsdoof, im Goldbischen Teiffe, welches auf den 29ten Novemb. 1752. 28ten Dec. brnach, und 30ten May 1753. zur Licitation, mit der Lote von 4525 Mshl. 18 Gr. 2 Pf. bey der Neumärkischen Regierung, ad instantiam des Confistorial-Rath und Hof-Präsidenten Wuehlens, und dessen Ehe-Frau, geborenen Schmidtin zu Stargard, sub hasta pectetur, hat die Qualität, daß es ein fürgerlich Gut, und an Bürgerlichen veräußert werden kan; weohalb solches dem Publico bekannt gemacht, und denen Liebhabern zum Kauf mitgegeben wird, sich in denen angezeigten Terminen vor die Neumärkische Regierung in Cüstrin zu stellen, Handlung zu pflegen, und hat der Weisbietende in ultimo Termin die Adjudication zu gewärtigen.

Als der Kräger Christian Witz, in dem Stargardischen Stadt Eigenthums-Dorfe Schwund, nicht im Stande, seine Creditores zu befriedigen, selbige also verkauf bring-in, daß des Debitoris Immobilia, bestehend in Haus, Scheune, und Stallung, terret, subhastret, und plus licitatio zugeschlagen werden. Der Creditorum Ansuchen auch nachgegeben werden müssen; So werden hiemit bey Termin von drey zu drey Wochen zur Licitation anberachmet, als der erste auf den 2ten April, der zweyte auf den 14ten May, der dritte und letzte aber auf den 2ten Junli c. Und können sich die Liebhaber in den angezeigten Terminen vor dem Stargardischen Ämmerer-Gericht stellen, und gewärtig seyn, daß plus licitatio die benannte Gebäude abdicret und zugeschlagen werden solkn.

Welcher Hambro, auf der Kestelwieße, ist willens, seine Wähte zu verkaufen, es befindet sich ein Baum-Garten dabey, welches alles in gutem Stande ist, nebst einem Wehlgang, und Stampgang; Wer Lust und Belieben hat diese Wähte zu kaufen, der kan bey dem Eigentümern sich melden, wo derselbe auf den Torney bey Stettin zu finden ist.

Auf das zu Stargard auf dem soenannten Land-Hofetom belegene Fildowische, nunc Buchschen Erben Haus, sind von der Fildowischen Wittve zwar 51 Mshl. geboten, und ihre dasselbe verkauf gerichtlich zugeschlagen worden, so hat aber das Kaufgebot nicht bezahlet können; dabero der Verkauf erwachsen kan Hauses anderweitig veranlassen, und dazu Terminus auf den 27ten April c. vor dem Stadt-Gerichte anberachmet worden, in welchem sich die Käufer melden, ihre Geboth ad Protocolum geben, und gewärtigen können, daß dem Weisbietenden der Zuschlag geniß geschehen solle.

Es wird dem Publico hiemit kund gethan, daß in Tolberg bey Mon. Dammgenz Sen. gute danerhafte Maulbeer-Bäume, von 120 Ellen hoch, zu verkaufen, zu 50, zu 100, und zu 1000 Stück, um billigen Preis; Wer also Lust hat, solche zu erhandeln, der kan sich bey demselben melden, und mit ihm contrahiren.

Zu Treptow an der Tollense will Heinrich Altmanns Wltve einen Garten, so bey des Flegler Reichard Hofe, und Johann Meyern Wiese belegen, verkaufen; Wer diesen Garten zu kaufen Lust hat, der kan sich bey dem Bürger Christian Grapentin einfinden, und Handlung pflegen.

Vor der Prinz- und Marggrafischen Brandenburgischen Justiz-Cammer zu Cüwe, sind ad instantiam dreier samlichen Pfälzischen Erben und Vormünder, die zu Wiraden belegene Wasser- und Schmelz-Wähte, mit der gerichtlichen Lote von 2704 Mshl. 19 Gr. 4 Pf. und die Schwedische Hof- und Wind-Wähte von 1511 Mshl. 2 Gr. 6 Pf. per publica Proclamata zu jedermanns freiem Kauf angesetzt, let. billige Käufer am 6ten April, 7ten May, und 4ten Junli c. um ihre Geboth ad Protocolum zu geben, adicret, und Creditores zugleich ad liquidandum et verificandum presentia, sub panna preclusa ac perpetui silentii in ultimo Termin vorgelaben worden.

Wess in den angelegentlichsten drey Terminis Licitationis, wie aus der Intelligenz sub No. 25. z. p. zu ersehen, zu seligen Welser Gottfried Eichhorst seinem Hause in Wahn, kein acceptabiler Käufer sich gefunden, auf demselben nicht allein der Kinder ihre Materna, sondern unterschiedliche andere Creditor mehr hatten, dabero solches notwithstanding an den Weisbietenden, nebst einer Viertel-Hufe Landes verkaufert werden muß; als ist Terminus Licitationis auf den 4ten May pro ultimo angesetzt; in welchem sich sowohl die etwanige Käufer, als auch alle seine Creditores melden, ihre Forderungen behörig justificiren, oder sonstigen, daß sie hiernächst präcladret, und nicht ferner gehört werden sollen; und hat hiernächst der Weisbietende einen sichern Kauf zu gewärtigen.

Seligen Heren Senator Sälertis Wittve zu Anow, off rietet ihren dafelbst habenden Gasthof, Scheune, Stallung und Landerey, zum freiem Verkauf. Es ist dieser Gasthof mit guten Zimmern und Stallung zur Bequemlichkeit derer Reisenden versehen, auch zur Braun- und Brauntweinbrennerey wohl apirret, auch mit gutem Acker und Wiesewachs versehen, so, daß ein tüchtiger Wirth sein gutes Brodt davon haben kan. Diejenigen nun, welchen besagter Gasthof zu erhandeln willens sind, können sich den 27ten April, oder den 28ten May, entweder bey ihr selbst, oder zu Nachhause einfinden, und Handlung pflegen.

14. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Treptow an der Tollense, hat der Bürger und Weaner Johann Adler, ein schmal Stuch Acker von drey Morgen, so vom grünen Weg bis an das schwarze Mohr durch drey Schläge gehet, und verschiedne Rechte hat, an den Bürger und Ackermann Johann Friedrich Wittmann, für 155 Rthlr. verkauft; Welches dem Publico hienit bekannt gemacht wird.

Dieselbst hat der Bürger und Ackermann Martin Wöhl, einen Morgen Acker im Grabfowischen Gelande, zwischen Dossen, und Hanmann aus Grischow belegen, für 70 Rthlr. an Erdmann Wand, und Friedrich Parzen aus Gradow verkauft.

Dieselbst hat der Polizeiwärter Christoph Barsch, seinen Garten, in den mittelsten Zwischen-Gärten, zwischen der Witwe Juchern, und Balfon, für 16 Rthlr. an den Leibesbesitzer Wilhelmeister Lang verkauft.

Dieselbst hat die verwitwete Frau Bäckermeisterin Sommer, ihr Wohnhaus in der Ober-Strasse, zwischen Brockmanns, und Repellens Witwe belegen, an den Dragoner Voprentschens Regiment, und des Heren Obrist-Lieutenant von Matheo Equadron, Namens Friedrich Nigro verkauft; Welches dem Publico hienit bekannt gemacht wird.

Es verkauft der Herr Hauptmann von Borcke auf Rogge, sein Mobil-Guth Klein Radde, an den Heren Lieutenant von Bonin auf Elberghagen; Welches der Königl. allerhöchsten Verordnung in solches beandt gemacht wird.

Es verkauft der Bürger und Kupferschmide Meister Christian Neumann in Wollin, ein Ende Landes im Hinterfelde, zwischen Jacob Rüggen auf den Garten, und dem besten Wirtwaller Stuch belegen, von zwey Scheffel Aussen, für 65 Rthlr. an den Schiffszimmermann Meister Lohßen; Solches wird jedermännlich hienit kund gemacht.

15. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem die hohe, mittel und kleine Jagd auf die Rastowischen Feldmarken Jagentopf, Schowow, Wisnar, Katsleben, Wittenfelde und Pflügrade, von Trinitatis 1753 an, anderweitig auf sechs Jahr verpachtet werden sollen, und dazu Termin Licitations auf den 26ten Junij, 12ten und 26ten April. e. ausdramet worden; so wird solches hierdurch zu jedermanns Nachricht gebracht, und diejenigen so Lust haben, diese Jagden in Pacht zu nehmen, zugleich eingeladen, in gedachten Termin, Vormittags auf hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, und ihren Woth und Gegenwoh zu thun, wobei sie genutzigen können, das mit dem Meistbietenden deshalb Contract geschlossen werden wird. Signatur Königl. Preuss. Vomm. Krieges- und Domainen-Cammer.

Demem Nachverleihen wird hienit beandt gemacht, daß das Dorf Kiechid, im Prieschen Kreise, bey Bernstein belegen ist eher je lieber, und idn. stens auf Johann. e. verpachtet werden soll; Es werden also diejenigen, so zu einer Arthende geneigt seyn, sich bey der Herrschafft dieses Orts und -schick zu melden haben.

Da für nöthig gefunden worden, wegen Verkaufung des Herrschafftlich sogenannten Preussischen Hauses und Vertheilung zu Hildschow, novum Terminum Licitations, und zwar auf den 11ten April. e. zu präcipiren; so wird solches dem Publico hienit beandt gemacht, und können Pachtlustige sodann von hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sich Vormittags um 9 Uhr stellen, und ihren Woth ad Protocolum thun. Schwedt den 26ten Martii 1753.

Prings- und Marggräfliche Domainen-Cammer.

Dem Publico wird hienit beandt gemacht, daß einige in dem Marggräflichen Amte Schwedt belegene Psegelepen, als: 1.) Die bey der Stadt Schwedt. 2.) Bey M. der König. und 3.) Bey Wippen wiese, auf gewisse Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden sollen, und Termin zu solcher Verpachtung auf den 30ten April. e. angezeiget worden; Es können also diejenigen, welche besonnen sind, eine oder die andere vorbemeldeter Psegelepen zu verpachten, sich in obbemeldetem Termin vor der Prings- und Marggräflichen Domainen-Cammer zu Schwedt Morgens frühe um 9 Uhr stellen, und ihren Woth ad Protocolum thun. Schwedt den 29ten Martii 1753.

Prings- und Marggräfliche Domainen-Cammer.

Zu Jacobshagen sollen die der Cammerer jugendliche Landungen, als: Der Pringsberg, der Scherebergs und Heydes-Camp, nach hoher Verordnung plus Licitanti verpachtet werden; Diejenigen so diese Landungen zu pachten wollen, wollen sich den 27ten, 12ten und 27ten May. a. e. in des Brannermeisters Soltsgerbers Besetzung melden, ihren Woth ad Protocolum geben, da denn im letzten Termin dem Meistbietenden erwählter Cammerer-Acker auf 6 Jahr zur Pachtung eingethan werden soll; Welches hierdurch öffentlich beandt gemacht wird.

16. Citationses Creditorum ausserhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. u. Erblichsen Allen und jeden Creditoribus, so an

des verstorbenen Hofrath und Bürgermeisters zu Colberg Johann Samuel Bohmen Hinterlassenen Vermögen einige Acten und Insprache vernehmen, Unsern Gruß, und fügen demselben hierdurch zu wissen, daß wir dessen der Hofraths Advocat Moritz Töpelius, ac Liter Curator des erwehnten Hofrath Bohmen Kinder, vermittelst copelichen hiezu gehenden supplicati, bey uns hieselbsten vorgestellet, und angehalten, daß da das hinterlassene Vermögen des Hofrath Bohmen zur Bezahlung der in dem Inventario enthaltene Schulden bey weisen nicht hinlänglich, Concurfus dahero erdruft, und Creditores zugleich ad liquidandum et verificandum ihrer Forderungen gehörig vorgeladen werden müßten. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben, und Concurfus à die obitus concursificus zu erdnen verordnet; So erschienen und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatiss, wegen eines allhier zu Kößlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eörlin angeschlagen, peremptorie, daß ihr a daro innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu nehmen eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögert, ad Acta ansetzet, auch den 1sten Junii vor Unserm Hofgericht allhier euch gestellet, die Documenta zur justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Contradictore und NebenCreditoren ad Protocollocum verfahren, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis, und Locum in abschließender Prioritäts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für besch. offen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, so doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gehörend unjusficiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach dieselben sich also zu achten. Signatum Eörlin den 2ten Martii 1753.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofraths-Präsident.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Preuss. Hinter-Wormerschen Immediat-Stadt Eörlin, fügen allen und jeden Creditoren, welche an des hiesigen Löpfer Gottfried Schröders Vermögen einige Ansprache zu haben vernehmen, hiemit zu wissen, daß, da Debitor seine Creditores auf einmahl zu beschiedigen nicht im Stande ist, letztere aber auf ihre Bezahlung dringen, und die offerirten Termine nicht annehmen wollen, unterm 2ten hujus Concurfus eröffnet worden, und wir also die gewöhnliche Edictales, und das selbige allhier zu Eörlin, und hier zu Colberg und Regenwalde zu affigiren veranlaßt haben. Wir citiren und laden demnach dieselben demmit ernstlich, a daro über 3 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, ihre Forderungen, so wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzusetzen, auch den 2sten April allhier zu Rathhaus, entweder in Person, oder durch gemugam instruirte Bevollmächtigte, welche zugleich mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, einzufinden, die Documenta zur justification ihrer Forderung in originali zu produciren, darüber mit dem Debitor dem Löpfer Schröder und Neben-Creditoreibus ad protocollocum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis, und Locum im abschließenden Prioritäts-Urtheil zu gewarten. Mit Ablauf des Termins sollen Acta für beschlaffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, so doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung gehörend unjusficiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Vor das Königl. Preussische Neumärkische Landvolgten-Berichte zu Gärtersheim, sub ad instantiam des Königl. Beamten Demerte auf Baumgarten, alle Creditores incerti, hauptsächlich aber des verstorbenen Rathemeisters Wilschomens Erben, wegen ihrer Anforderungen, Ansprache und creditis an der von ihm für 360 Rthlr. erkaufte Baumgartenschen Wähe, in vim triplicis auf den 12ten Aprilis a. c. peremptorie, et sub panna perpetui silentii, ad liquidandum, et verificandum, edictaliter per publica proclamata vorgeladen.

Als der Knopfmacher Christoff Breitenfeld in Anclam, sich heimlich davon gemacht, und über dessen wenige hinterlassene Habeligkeiten Concurfus excitirt worden; So werden der entlassene Christoff Breitenfeld sowohl, als sämtliche Creditores des Breitenfelds, hiedurch vorgeladen, in denen anbesahmten Liquidations-Terminen, als den 6ten April, 4ten May, und 1ten Junii, Morgens um 9 Uhr, und zwar in ultimo Termino, sub panna praclusa et perpetui silentii, ad justificandum et verificandum vor hiesigem Stadt-Berichte zu erscheinen.

Der Stadt-Rath Herr Henrich zu Anclam, verkauft seinen vor dem Stein-Thor daselbst belegenen Garten, an den Herrn Lieutenant von Esbeck, hochlöblichen Ungländen Regimentis. Sollte nun etwa jemand sonst vor an diesem Garten eine Ansprache, Schuldforderung, oder sonst auf irgend eine Art wider den Verkauf desselben mit Besand etwas einzuwenden hätte, derselbe kan sich bis den 12ten April. c. bey dem Herrn Lieutenant von Esbeck solcherhalb gehöret werden, nach dieser Zeit aber wird er nicht weiter gehöret, sondern mit seiner etwanigen Präsenzion gänzlich abgewiesen werden. Weshalb dieses Ordnungswegs dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Es hat die Königl. Wurmersche Regierung, ad instantiam des Königl. Kaiserlichen Cammer-Herrn Friederich Wilhelm von Wilsdorf, alle Creditores, und welche sonst Ansprache an dessen im Randowischen Creise belegenen Gude Lebbeckn haben, nachdem er solches Antheil an den preupten Regierungs-Präsidenten

von Kamin wiederlänglich auf 30 Jahr veräußert, per Edictale zum ersten, andern und drittentmal gegen einen Terminum von 9 Wochen, und zwar auf den 2ten Junii c. citiret, wie die zu Stettin, Anclam und Pasewalk affigirte Proclamata besagen, welchen die Communitation einverleibet, daß die in solchen Terminis Anstehende, mit ihrer Ansprache nicht weiter gehöret, sondern von dem verkauften Guthe und dessen Prese zu abweisen, und in Einschickung dessen mit einigen Stillschweigern bezeugt werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Martius 1753.

Zu Uckermünde soll des Bürger Martin Büttners Haus, in der langen Straffe, zwischen dem Hütger Matthias Lechten, und Christian Wischen besagen, nebst der Haus-Cobel, so zusammen zu 154 Rthl. gewürdiget worden, ad instantiam Creditorum gerichtlich verkauft werden, wozu Termin Licitationis auf den 26ten Apriell, 24ten May, und 21ten Junii angesetzt, und die Subhastations-Patente zu Pasewalk und Uckermünde affigiret sind. Wer dieses Haus und Haus-Cobel kaufen will, kan sich in dem angesetzten Terminis Morgens um 9 Uhr zu Rathhause melden, darauf bieten, und gewärtigen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden solches Haus und Haus-Cobel gegen baare Bezahlung zugesaget werden sollen. Sollten sich auch sonst noch Creditores finden, welche an dieses Haus auch Ansprache zu haben vermelden, so können sich dieselben in diesem angesetzten Licitations-Terminis zugleich melden und Beschweides erwärtigen.

Der Köpfer in Strawitzener Meßer Seydel, will das Haus in Gilsow, welches er mit seiner Frauen bekommen, und vermähls seligen Gottfried Engelchen gehöret hat, an den Stellmacher Meißter Schrader in Gilsow verkaufen. Et werden also diejenigen, so diesen Kauf zu contradiciren gedenken, oder auch sonst eine Schuldforderung an diesem Hause haben, hienit citiret, sich den 2ten April, 16ten April, und in ultimo Termino den 30ten April Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Amte Gilsow zu stellen, ihre Contradictionen und Forderungen zu justificiren, im Fall des Ausbleibens aber gerätig zu seyn, daß sie präcludiret, und ferner nicht gehöret werden sollen.

Zu Colberg soll des verstorbenen Schlichters Meißter George Dehnel's Witwen Haus, in der Broder-Straffen Straffe, zwischen dem Herrn Servis-Receiver Ebert, und Frau-Verwandten Herrn Dornhark, cum pertinentiis, so zusammen auf 188 Rthl. 10 Gr. gerichtlich taxiret, daselbst zu Rathhause von einem Podobelen Rath. Schulden halber, gerichtlich verkauft, und dem Meistbietenden abdiciret werden; Diejenigen aber welche solches zu kaufen, oder eine Anforderung darauf zu haben vermelden, sich den 20ten Mart. 10ten April, und 2ten May s. c. bestimmten Dats, Vormittags sub poena preclusi et perpetui silentii zu melden haben. Die dierhalb ertheilte Proclamata sind zu Colberg, Eßlin und Treprow affigiret.

Zu Eßlin verkauft die Witwe Breiden, ihr daselbst habendes Wohnhaus, an den Klein Schmidt Meißter H. Lach; Welches herdurch der Ordnung gemäß bekannt gemacht wird: Wer dawider etwas einwenden, oder an die Verkäuferin zu fordern, kan sich in Termino den 13ten Apriell c. zu Rathhause melden, im widrigen der Präclusionion gewärtigen.

Zu Treprow an der Rega soll ad instantiam des Falscher Krennbors, hochblühlichen Mündchenschen Regiments, des Obitoris Joachim Heisen Scheune, so vor dem Colberger Thor besagen, und auf 48 Rthl. gerichtlich taxiret. Ingleichen dessen Garten auf der Ballenburg, welcher auf 50 Rthl. 12 Gr. 5 Pf. gewürdiget, Schulden wegen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und sind Termin Licitationis auf den 13ten April, den 2ten May, und den 13ten Junii angesetzt worden; Diejenigen nun, welche obbenannte Scheune und Garten an sich zu kaufen Lust und Verlieben haben, wollen sich in demselben Terminis Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause melden, ihren Voth ad Proccollum geben, und der Meistbietende in ultimo Termino der gerichtlichen Addition gewärtigen. Wie denn auch alle Creditores, welche ex jure reali an diesen Stücken eine Ansprache zu haben vermelden, ad liquidandum et verificandum credita, sub poena perpetui silentii hiedurch citiret und vorgeladen werden.

Zu Treprow an der Rega soll auf Ansehen der Kirche zu Trischen, des Bürger und Beckers Meißter Christum Wilhelm Köchlers auf der Ballenburg, zwischen Conters Erben, und dem Ludmiger Schulzen belegenem Wohnhaus, welches gerichtlich auf 71 Rthl. 6 Gr. 5 Pf. taxiret ist, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und sind per Terminis Licitationis der 25te April, 24te May, und 21te Junii präfigiret worden; Diejenigen nun, welche obbenanntes Haus an sich zu kaufen vermelden, wollen sich zu vorerzählten Terminis zu Rathhause melden, ihren Voth ad Proccollum geben, und der Meistbietende in ultimo Termino der gerichtlichen Addition gewärtigen; wie denn auch zugleich alle Creditores, welche an dem Hause eine Ansprache zu haben vermelden, ad verificandum et liquidandum credita, sub poena preclusi et perpetui silentii hiedurch citiret und vorgeladen werden.

Als der Pastor: Gottfried Rih zu Treter, bey dem Königl. Hinter-Nummerschen Papiillen-Collegio zu Cöslin angezeigt, daß seine zwey älteste Curanden, seligen Pastors Schütten Kinder auf eine gänzlichte Absfindung zwar drängen, sich aber gewisse Umstände ergeben, nach welchen wider den auch sel. Pastors Meißter Noel Kroles zu Persanfig, als seines Curanden untertlichen Groß-Vater, nicht allein einige Forderungen einnoch formiret werden, sondern auch dessen Kinder erster Ehe, von deren seligen Vater wider das Testament vom 26ten Febr. 1740. Erben seyn wolten, und er also in seiner mehrern Sicherheit, des seligen Pastors Kroles zu Persanfig Creditores durch die öffentliche Intelligenz-Bogen citiren zu lassen nöthig finde, mit

Bitte, solches zu veranlassen, und denn des Impetranten Besuch auch hierunter beserret, und Termins hiezu auf den 17ten April. a. c. präfigiret worden: So habe alle und jede des mehrgedachten seligen Pastors eis Erbes zu Personlich Creditores, welche etwa an dessen Nachlaß eine Ansprüche ex quocunque capite zu haben gemeinen mochten, in obigem Termins vor dem Königl. Hofgerichte sich zu stellen, ihre etwanige Forderungen mit untrübseligen Documentis gehörig zu justificiren, und darüber sothan rechtliche Erläuterung, auf den Ausbelegungsfall aber zu gewärtigen, das sie von dessen Nachlaß abgewiesen, und gänzlich präcludiret werden sollen. Signatum Eoßim den 20ten Februar. 1753.

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Ad instantiam des zu Hofswald verstorbenen Bürgers und Köpfers Meister George Jakob hinterlassener beyder Kinder zugehörigen, vor dem Stettinischen Thore belogenen Gartens, soll in Termins den 24ten Martii, 28ten Martii, und 17ten April. a. c. öffentlich beim Waisen Gerichte in Rathhause Dormitz Tages von 9 bis 12 Uhr licitiret, und in ultimo Termino dem Reichthühenden zugeschlagen werden: welsches dem Publico hiermit befrant gemacht wird. Auch haben zugleich in dics Termins sämtliche Creditores sub poena präclusi sich zu melden.

Die Creditores des Ober-Amtmann Schmidts, so an dessen adelichen Guth Churendorf, im Solbinschen Kreise, und welches die Qualität hat, an bürgerliche verkauft zu werden, etwas zu fordern haben, sind abers malen edictaliter ad liquidandum auf den 23ten Martii, den 20ten April, und 20ten May c. a. vor die Preussische Regierung citiret worden, jedoch sub poena präclusi; welches hierdurch denen, so daran geslegen, nochmals kund gemacht wird.

Des entwichenen Tuchmacher Daniel Gelesken Haus zu Jenow, welches nach einer anfs nominirten Taxe auf 230 Rthlr. gewürdet, ist zwar verändertlich zum Kauf gestellet, darauf aber nicht mehr als 140 Rthlr. geboten worden. Wie nun das Oblatum nicht zulänglich, die bekannten Creditores sämtlich zu befriedigen; So wird Termins zu anderweiter Verkauftung dieses Hauses auf den 4ten May präfixiret, und diejenigen, so dasselbe zu erhandeln Velleben tragen möchten, eingeladen, sich alsdenn zu Rathhause einzufinden. Nicht minder werden sämtliche Creditores, so an dem entwichenen Gelesken, eine gegründete Forderung haben, citiret, in besagtem Termino sich zu melden, ihre Forderungen gründlich darzutun, in Entschung dessen aber haben selbige sich selbst bezujammessen, wenn sie danach ihrer Ansprüche verlustig erkläret werden.

17. Handwerker so außerhalb Stettin verlangt werden.

Zu Sollow wird noch ein Zimmermann und Frey-Schlichter verlangt; Wer nun Lust hat sich daselbst hinzugeben, kan sich bey dem Magistrat melden, und gewärtigen, das ihm derselbe alle hülfliche Hand leisten wird, auch seinen Unterhalt durch anwendenden Fleiß reichlich finden wird.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Von der Stiffts-Kirche und Armen-Haus: zum Heil. Geist in Anclam, stehen 100 Rthlr. Capital zur Anleihe; Wer gehörige Sicherheit stellen, und Consensum Reverendissimi Consistorii beybringen kan, verleihe sich bey E. Hochberlen Rath, oder denen vereordneten Provicaribus obgemelbeten Stiffts zu melien.

Es liegen 200 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer solche zinsbar an sich nehmen, und die gehörige Sicherheit stellen will, verleihe sich bey die Ältermänner Herrn Paul Duchner, und Herrn Johann Christian Lörnick in Stettin zu melien.

Von dem S. Marien grossen Kassen zu Stargard, ist ein Capital von 600 Rthlr. Legaten-Gelder, in edictmäßigen Ränz-Sorten eingetommen; Wer solches anzulihen verlangt, und die erforderliche Sicherheit bestallen kan, wolle sich baldte bey dem Kriegsrath Hoyer in Stargard melien.

Es sollen 150 Rthlr. Kinder-Gelder juncker gegen sichere Hypothek ausgethan werden; Wer also selbige benöthiget, und Sicherheit genugsam stellen kan, derselbe kan sich bey denen Vormündern, bey dem Gültler Ephraim Enel, oder bey dem Hansschumader Eichardt melien, und Bescheidts erwarten.

Es liegen 200 Rthlr. Legaten-Gelder parat, so der S. Gertranden-Kirche zugehörig, und sollen auf sichere Hypothek ausgethan werden; Wer selbige vorndthen hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrens auf der Laßable melien.

Es liegt ein Capital von 109 Rthlr. Pnyllen-Gelder parat, welches mit Consens des hochwürdiglichen Waisen-Amtes, gegen Stellung sicherer Hypothek ausgeliehen werden soll; Wer solches an sich zu nehmen Velleben tragen sollte, kan sich desfalls bey dem Ältermann Conrad Zerbst, als auch bey dem Ältermann E. Eper, auf dem Köcker-Dofe melien.

Es sind bey der Compagnie von Ellbogen 100 Rthlr. eingetommen, so wiederum zinsbar bestellet werden sollen; Wer solcher benöthiget, verleihe sich bey dem Kaufmann Spiring zu melien, da denn solche gegen Bestellung der gehörigen Sicherheit, sozleich auszugeben werden sollen.

Dreihundert Reichthaler Kirchen-Gelder sind zu beschütigen; und kan man sich dieserhalb bey dem Prediksto Hierold zu Werden melien.

Es sind 100 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig, welche gegen sichere Hypothek zinsbar ausgethan werden sollen; Wer nun Lust hat dieses Capital an sich zu leihen, derselbe kan sich bey die Vormünder, dem Schlichter Messer Roy, und dem Schlichter Meister Bild zu Stettin melien.

Da von des seligen Herrn Magister Sabawastri Erben Selbern, über 1000 Rthlr. eingekommen, und solche auf sichere Hypothek sollen sichtbar ausgehan werden; So können dieseligen, welche sichere Hypothek setzen, und eines Königl. Pausullen-Collegii Consens bedürftigen, können sich entweder bey dem Herrn Secretario Mandenslein in Stargard, oder bey denen Vormündern Herrn Pastor Pauli in Sadow an der Insa, oder bey dem Herrn Pastor Hollagen in B.-Winkel melden.

19. Avertissements.

Zu Neu-Stettin sind ad instantiam Creditoris, Herrn Cämmerer Stockmanns, von des Konsumm Verfalls Grundstücken folgende subhastret, und sollen in Termino ultimo Licitationis den 26ten April a. c. plus Licitanti zugeschlagen werden, als: Dreyviertel Morgen bey Dreyers Berge, mit bestellter Winterfaat, so taxirt 12 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. 1 Morgen Acker im Lonnen-Winkel, mit bestellter Saar, 17 Rthlr. 17 Gr. Dreyviertel Morgen daselbst, mit der Saat, 15 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. Einen halben Morgen im Köpfen-Winkel, 1 Rthlr. 12 Gr. 1 Morgen im Kloster Felde bey Kdrüngen Bruch, 18 Rthlr. 1 Morgen im Diegel-Bruch, 18 Rthlr. 1 Morgen in den Langen-Stüden, 12 Rthlr. 1 Morgen am Thuromschen Sandberge, 10 Rthlr. 1 Morgen im Dümken-Wiese, 20 Rthlr. 1 Morgen am Vadenen-Werge, 18 Rthlr. 2 Morgen im Dümken-Wiese, mit dem Henschlage, 12 Rthlr. 1 Wiese an dem Fließ, 12 Rthlr. 1 Koppel im Hieschen-Winkel, 50 Rthlr. so in Summa auf 262 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich taxirt sind. Sollte jemand hierzu etwas einzuwenden haben, derselbe muß sich den 27ten April a. c. in Rathhause melden, oder hat zu gemeldet, daß er nachher nicht weiter gehört werden soll.

Es ist zu Krakow, Rügenwaldischen Amtes, in Hinter-Pommern belegen, Frau Maria Dorothea Kühnin, seligen Herrn Pastoris Juchers nachgelassene Witwe daselbst, selig ab intestato und ohne Erbes Erben verstorben. Da nun ihrer Nachlass gebührend gerichtlich inventiret, und in gerichtlicher Verwahrung gebracht, man aber zur Zeit nicht weiß, wo der rechtmäßige Erben fürhanden; So wird solches hietzu öffentlich bekannt gemacht; und da verstanden wil, daß, zu Berlin, und zu London in England die Verstorbene noch nahe Bluts-Freunde nach gelassen; So werden dieselben hermit citiret, in Zeit von drey Monaten, und zwar in Termino den 27ten Junii a. c. vor das Rügenwaldische Königl. Amts-Gericht zu Schloss, aufzutreten, und in der Erbschaft zu legitimiren, da denn, wenn solches gehörig geschieht, nach dem errichteten Inventario denen rechtmäßigen Erben die Erbschaft extrahiret werden soll.

Als der Materialist Nicolaus Jenerer, und dessen Sohn, der Doctor Medicinæ, Johann Nicolaus Jenerer zu Halle, sich seit einiger Zeit unterfangen, die sogenannte Richterische, oder Hallische Medicamenta nachzumachen, das Richterische Familien-Beckenschaff zu gebrauchen, deren Verichte von diesen Medicamentis nachzubringen, und selbigergestalt ihre nachgemachte Medicin, unter jener Nahmen, und Credit zu debittiren, auch sogar zum Haupten herum zu schicken, Seine Königliche Majestät aber dieses fernere fälschliche Unternehmen denen Jenerern bey 50 Ducaten Strafe untersaget, auch wegen dieses Falts, wodurch das Publicum hintergangen wird, von dem Königlichen Ober-Collegio Medico eine Untersuchung veranlaßet worden; So wird sämtlichen Medicinæ Doctores und Practicis, auch Land- und Stadt-Physicis, ingleichen Apothecern und Chirurgis alhier in Pommern, hieburch aufgegeben, auf diese der verband Jenerere nachgemachte falsche Richterische, oder Hallische Medicamenta, genau zu vigilliren, und sobald sie dergleichen irgendem finden, solche anzuhalten, und davon ungesäumt an das hiesige Königliche Provincial-Collegium Medicinæ, zur ferneren Verfolgung zu berichten. Signatum Stettin den 17ten Martii, 1753.

Königlich Preussisches Pommersches Collegium Medicinæ.

Nachdem eine gewisse Weibes-Person, so sich nennt Friederica Sophia Dorothea von Kleiß, von ihrem Mann, einem Hauptmann von Kleiß entlaufen, und die Kinder nicht lassen, auch sie und da auf ihr Capital, so sie auf Bartin einem Pommerschen Dorfe haben hat, Geld aufnimmt, und man sie nicht habend werden kan; So werden alle und jede ersuchet, ihr nicht den allergeringsten Willen wiederfahren zu lassen, sondern das Capital sil denen Kindern zu gut behalten werden. Diejenigen aber, so ihr wider deren Freunde willen etwas vorwissen möchten, können versichert seyn, daß sie nicht allein keinen Heller wieder bekommen sollen, sondern sie würden gewis noch Verantwortung dazu sich über den Hals ziehen.

Der Bürger und Materialist Wallther zu Jacobshagen, verkauft cum Consens seiner Ehefrauen, und der Vormünder ihrer Kinder ersterer Ehe, ein von dem seligen Herrn Bürgermeister Hollagen hinterlassenes Wohnhaus, nebst Stallung, Scheune und Garten hinter der Mühle belegen, und das rote Haus genannt wird, zu Aufzählung der Ältesten Stief-Tochter, an den Bürger Herren Friederich Vorcharten daselbst, erb- und eigenthümlich, und wird das Kauf-Preitium den 1ten May 1753. von letzterem gerichtlich bezeuget worden; weshalb solches hiermit nach königlicher Verordnung bekannt gemacht wird. Diejenige so ein gegründetes Jus contradicendi zu haben vermeinen, können dahero bey einem pössigen Magistrato ante Terminum solutionis sic melden und ihre Jura vindiciren, widrigenfalls gerärtigen, daß sie damit nachher nicht fernere werden gehört werden.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, wie des seligen Herrn Dofenths Kirckens Herren Erben, den vor dem Wallthor, gegen dem Krage, der Preussische Adler, besessenen Garten, nebst Wohnhaus, Stab-

lung, und allen Verkäuften, an Herrn Stresemann erb, und eigenthümlich verkaufte; Welches auch kurz vor Weihnachten schon einmal durch der Intelligenz publiciret worden. Weil aber darob die Zeit zu kurz es dregmal einzulassen; So wird es hiermit nach Königl. Verordnung nochmal kund gethan; wem wider die Vermuthen jemand etwas einzuwenden hat, sich derselbe bey dem Herrn Käufer zu melden, weil nach bevorstehendem Verkaufstage niemand weiter gehöret werden wird.

Herr Friederich Borchard zu Jacobshagen, kauft eine Hufe Acker von des seligen Bürgers Christian Wendts Witwe; welches hiedurch nach hoher Verordnung beandt gemacht wird. Die Auszahlung des Kauf-Pretii geschieht den 1sten Juni 2. c. in des Bürgermeister Espligerbers Behausung.

Es hat der Kaufmann Herr Georg Christoff Bälaff in Stolpe, von dem Schiffer Michael Herwig in Stepanz ein Dritheil seines Gallot Schiffes, S. Michael genant, an sich gekauft; Welches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß hienit beandt gemacht wird; und falls dierohd jemand was einzuwenden hat, kan sich derselbe bey obberührten Käufer, oder auch bey dem Kaufmann Johann Christian Dahl in Stettin melden.

Es ist in abgemehenen Monath Januario, zu Rosenfelde im Greiffenhagenschen Kreise belogen, und dem Herrn von Anderheim jug.hörig, dessen viele Jahre bey ihm gewesener Gärtner, Nahmens George Dominic, aus Preussen gebürtig, in einem hohen Alter unversehrten gestorben. Derselbe hat auf seinem Todt-Bette, sein weniges erparthes Lohn, zu ein und andern Sachen anzuwenden ordinnret, und er obndem keinen von seinen Bekendten ein Leben gewußt. Solte sich aber dennoch jemand zu dessen Vermandtschaft legitimiren können, derselbe hat sich in Zeit von drey Monathen in Rosenfelde bey daziger Herrschafft zu melden, weil nach der Zeit niemand weiter gehöret werden sol.

Da Hertzog hat der Stadtrechtade Klein-Bürger Christian Franck, sein ob dem Stadtrechte, zwischen Johann Schieden, und Michael Grunbergens belegen eigenhümlich Wohnhaus, cum pertinenciis, ausser dem dabey befindlichen Spelde, an den Bürger und Wirtmann Ernst Kähler, für 120 Rthl. erblich verlanft; Termind der gerichtlichen Verlassung wird auf den 13ten April 2. c. angesetzt; weßhalb ein jeder bey diesem Verkauf sein Recht wahrzunehmen kan.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marargot zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erg. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten denen Bestenwillern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsfolgen an dem Guthe Wahnwitz, denen von Rastowischen, unsern Graf, und sügen euch hiermit zu wissen, was massen der Major Franz Jacob von Sigwitz, vermittelst eines übergebenen, und in Aufsicht hieby liegenden Supplicati angezeigt, wie das er nach geschicktem, und sub A. producirten Kauf-Contract, das Gut Wahnwitz cum pertinenciis, von dem dormaligen Lieutenant Schwertzen Regimente, Caspar Otto von Rastow für 8000 Rthl. erhandelt hätte, und zu seiner mehrern Sicherheit nochda findt, euch per Adiacales citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen, und alhier zu Cöslin, wie auch zu Stolpe und Lauenburg affigiren zu lassen, allergnädig geruhend möchten. Wann Wir nun solchen Sachen statt geben; So citiren und laiden Wir Euch hiezumt erlich, a dato innerdab 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, euch; Ob ihr bey obgedachtem Guthe Wahnwitz das Jus protinens zu exerciren, oder selbiges zu reliniren, und respective zu revociren gemeinet seyd; ad Adā zu erklären, auch den 1sten Junii 2. c. vor unserm Hofgerichte hieselbst zum Verhör unausschließlich zu erscheinen, und allenfalls das von Supplicanten bejahlte Kauf-Pretium Johann parat zu halten, mit ernstlichem Befehl, bezejiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gebühger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, ihm auch eure Exceptiones ante Terminum an die Hand zu geben, damit in Entscheidung der Güte sofore finale Erkenntnis erfolgen könne. Mit Ablauf des Termins aber sollen Aeta für beschlossen gehalten, und diejenigen Lehnsfolger, welche wegen ihres Lehn-Rechts ad Adā sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie beregten Tages sich nicht gestellt, und ihr etwaiges Lehn-Recht gebührend juristisch feieret, nicht weiter gehöret, von diesem Guthe Wahnwitz abgewiesen, und ihuen ein ewiges Stillschweiges auferlegt werden. Wornach sich also dieselben zu achten. Sigatum Cöslin den 26ten Febr. 1752.

(L. S.)

Als auf Königl. allergnädigsten Befehl, zum Besten lehrbegieriger Jugend, auch erwachsener, Persoen, in Cammin eine Schule zu Celernung des feinen Wollt-Spinnstoffs nach Schiffsinger Art angelegt, und mit einer tüchtigen Lehrmeisterin versehen worden, welche alle diejenigen so da Belieben tragen, diese so nützliche Arbeit zu erlernen, ganz ohne entgeldlich unterweisen soll, dergestalt, daß derjenige, welcher es zu lernen Lust hat, nicht die geringste Kosten anwenden darf; Es hat Marggrafuns diese hochnützlichsame Anordnung, nach Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, zu jedermanns Wissenschaft beandt gemacht, und nothschreien wollen.

Denen des seligen Schiffer Johann Johns, und dessen seligen Ehefrauen Erben, zustehendes Erbhaus, welches auf dem Kloster-Hofe, zwischen des seligen Dieter Meiser Schornackers, und des Schiffs-Zimmerers, geselle Erghmachers Häusern inne belogen, wird den 2ten April. c. Vormittags um 9 Uhr, bey der Königl. Hochpreis. Regierung, vor- und abgeloßen werden; welches hiezumt gehörig kund gemacht wird.

Zu Daber verlanft die Witwe Hüttner, ein Würdeland an den Kreis-Aurthurber; So jemand mit der diesen Kauf und Verkauf etwas einzuwenden vermeinet; derselbe hat sich a dato binnen 4 Wochen bey E. E. Rath dazselbst zu melden.

Zweiter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XV. Sonnabends den 7. Aprilis 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Von Gottel Baaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Vest. Rheinischen Reichs Reg. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entlichen allen und jeden Creditoribus, wie es an des verstorbenen Passoris Christian Splittgärbers in Buddendorff Vermögen einigen An- und Inanspruch haben mögen, Unfern Gruß, und fügen denselben hieburch zu wissen, wie über diese Splittgärbersche Verlassenschaft, da aus dem davon aufgenommenen Inventario sich ergebet, daß das an alicuius des Debitoris Nachlass weit übersteiget, und die inter nomina sua aufgesehete Pöste mehrtheilss inexigibile sind. Als Wir nun auf Anhalten des Hofmeisters Schulz in Gollnow, die gesuchte Actuales zu eurer gehörenden Vorladung ad liquidandum veranlasset, und dem Syndico Panow zum Interim-Curatore, mit Consens der sich bisher gemeldeten Creditoren bestellt haben; So citiren Wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamations, wovon eins hier, das andere zu Gollnow, und das dritte zu Messow angehängen, premitorie, daß ihr a daro innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 25ten Junii a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unfehlhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermeinet, ad Acta ansetzt, auch alsdann auf Unserer hiesigen Regierung vor denen Rätthen, welche die solam in Commisariis der Liquidation befristigen werden, euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entscheidung rechtliche Erkenntnis, und Locum in der alzuwählenden Prioritäts-Urtheil genöthiget. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solche geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen nicht gehörend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillstehen auferlegt werden soll. Signaturum Stettin den 7ten Martii 1753.

Königliche Preussische Hofmeisterey und Cammrische Regierung vorordnete
 Statthalter, Präsident, Vice-Präsident, und Regierungsräthe
 (L.S.) v. Wachholtz, Regierungspräsident.

Da über des verstorbenen Passoris in Buddendorff Splittgärbers Vermögen ob insussumtionem concursus erstact, und dierhalb Creditoren, welche an dessen Nachlass eine Ansprache zu haben vermeinen, segen den 25ten Junii c. ad liquidandum per Ed. Sales, die dieselbe in Stettin, Messow und Gollnow offeriret, vorgeladen; So wird solches hiemit sämtlichen Creditoribus zur Nachricht und Auktung bekannt gemacht, inmassen diejenigen, welche in gedachtem Termino nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht gehörend justificiren, präcludiret, und von des Debitoris Nachlass abgewiesen, und mit ewigen Stillstehen belegt werden sollen. Signaturum Stettin den 7ten Martii 1753.

Königliche Preussische Hofmeisterey und Cammrische Regierung.

In Greiffenberg verlanfet der Bedr. Richter Matthias Binder, sein Wohnhaus, in der Roberthorischen Strasse, bey dem Herrn Reichs-Controllleur Bauer besogen, an Raiser Daniel Zimmer; Wer nun an diesem Hause ex jure reali hypotheca, oder sonst eine Ansprache zu haben vermeinet, wird sich a daro publicationis dieses Bogens, bis an den 9ten April in Wohlthaus melden, und sein Recht darthun, als an welchem Tage der Käufer sich sonst ein Decretum publicationis wird geben lassen, und danach feinem weiter verantworten.

Als sich zu denen, vor dem Kaufmann Adam Mann, bey dem Cammrischen Gerichte deponirten 420 Rthlr. nachdem durch die Königl. Regierungserkants vom 17ten Decobr. a. p. die Post-Casse hievon gänzlich abgewiesen, dar viele Creditoren gemeldet, und legitimirte in Cammin dahero acclamiret worden, darüber einen förmlichen Liquidations-Process anzunehmen, und Proclamata, welche in Cammin, Stettin und Greiffenbergs ass. jure, expediren zu lassen, in welchen Terminis ad liquidandum ee deducendum Jura prioritarum, auf den 20ten May a. c. präcludiret; So wird solches auch hiemit gehörig notificiret, und sämtlichen Creditoribus angedenket, sich in praedicta Termino, sub pena praclusi bey dem Cammrischen Magistrat gehörend zu melden.

Zu Magdeburg verlanfet der Schuld-Jude Dirsch Moses, sein daselbst habendes Wohnhaus, mit allen Pertinentien, ans Freyer Hand; Welches Königl. allergnädigster Anordnung gemäss bekannt gemacht wird; Wer nun an gedachtem Dirsch Moses Hause eine Ansprache zu haben vermeinet, oder auch andern wichtigen Creditoren sich haben solten, so können solche den 9ten May a. c. sich vor dem Stadtgericht in Magdeburg melden, und ihre Forderung verifiziren, im ausbleibenden Fall aber sie sich präcludiret segen werden.

Zu Hryg hat der Brotschmidt Meister Michael Drederlow, 1 Morgen Hausflack auf dem Wobla, zwischen der Frau Elias Krimachern Stadt, und Peter Wellien Aker Feld-werts belegen, von der Witwe Becker Matthesen für 60 Rthlr. erdlich gekauft; Wer daran also ex quoquoque capite es auch herzu haben möge, gegrändete Anfohrung, oder sonst ein Jus contradiendi hat, derselbe kan in Termino den 1 ten April, aldem die gerichtliche Verlassung ertheilt werden soll, sich melden.

21. Avertissements.

Es hat der Schiffer Johann Saube, sein Wohnhaus auf der König. Amts-Wyck zu Cammin, veräußert; dieses ist zwischen Christian Spantekowen, und Johann Eärbers Häusern inne belegen, und soll dasselbe den 1ten May vor- und abgelassen werden. Wer Ansprüche daran zu haben vermeinet, kan sich in Termino bey dem Herrn Bürgers-Meyer in Cammin melden, und seine Jura wahrnehmen.

Es hat der jetzige Besizer des Guthes Gluzig und Kadesfeldt, Herr Joh. Fr. Griefe, aus der Intelligenz-Blaubert aus Colberg, Verwalters zu obbemeldten Güthern nach Colberg citiret, solche zu arrendiren; Man sind diese Güther Lehne des Besizers derer Herren von Heydebreck, und müste vermöge Contractus ein Jahr vorher aufgekündigt werden; dieses nun ist weder unter rechtsbekändiger Vollmacht des Herrn von Heydebreck, noch weniger gerichtlich geschehen, und am allerwenigsten hat man sich wegen denen Reclamationibus dieser vorher ganz wüste und niedergelegenen Güther ordentlich verglichen. Man wil also das Publicum hiervon avertiren, sich nicht eher mit obbemeldeten Herrn Glauberten einlassen bis solches alles bewürkt worden; ja man adtet sich nicht schuldig, das Guth abzutreten, weil Contractus stipuliret, daß die Aufkündigung ein Jahr vorher geschehen muß, welche Zeit aber schon seit Maria Verkündigung 1753. verlossen ist.

Zu Veneun hat der Bürger und Tischler Gottfried Ränge, sein erb- und eigenthümliches Wohnhaus, nebst der Scheune und Garten, belegen in der langen Straße, wie auch die Winter-Saat auf einer halben Pacht-Hufe, an seinen Sohn, den Baumann Erdmann Rängen Kauf weise überlassen. Die gerichtliche Verlassung an den Käufer ist auf den 1ten April. a. c. anberahmet; aldem diejenigen, so wider solchen Verkauf oder Kauf etwas einzuwenden haben, sich des Morgens um 8 Uhr gerichtlich melden können; wies dringensfalls keiner nachgehends gehört werden soll.

Zu Publick verkauft Lorenz Anholdt, sein am Viehmarkt gelegenes Haus, an den Luchmacher Meister Dornbusch Jun. Die Extradition des Kauf-Briefes, zugleich auch die gerichtliche Verlassung, soll geschehen den 1ten May a. c. dahero alle, so auf eine oder andere Art von der Sache interessiren, ihre Jura in Termino wahrnehmen, Bescheides, oder der Präclusion erwarten können.

Da der Terminus zur Ziehung der zweiten Classe der Berlinischen Real-Schulen-Lotterie bereits auf den 28ten May a. c. präfixiret worden, und dahero nöthig, daß die Herren Interessenten ihre Billets zur zweiten Classe mit 1 Rthlr. 8 Gr. mit dem forderfamsten renoviren; So wird erkeres hierdurch gehörig notifiziret, und die Herren Interessenten die Renovation sub pena praclus in diesem April Monat veranlassen; auch sind bey dem Senator Bullen alhier annoch neue Billets zu dieser Lotterie zweiten Classe, das Stück zu 1 Rthlr. 18 Gr. zu bekommen.

Der Schenck-Jude Salomon Borchard zu Cöslin, hat hierdurch dem Publico benachrichtigen wollen, da seithens in Hinder-Pommern nicht allerhand Seyden-Waaren zu bekommen gewesen, sich derselbe nunmehr mit allerhand dergleichen Waaren völlig versehen, und denen Liebhabern die Preise dergestalt billig stellen will, als wann es von Berlin verschrieben werde; verhöret noch überdem für baars Bezahlung 2 pro Cent, oder 2 Rthlr. 6 Pf. sich desouvertiren zu lassen.

Es wird dem Publico hiermit notificiret, daß der Herr Berend von Münschow zu Briesen im Schier-Absteinischen Erbs, seine in Briesen im Besiz habende Antheil Güther, an die Lieutenantin Handin, gebornen von Danigen, um und für 6500 Rl. Pommersche Währung, daro sediret habo; Dafern jemand an solchen Güthern eine zu Recht habende Ansprache zu haben vermeinet; möchte man sich dieselbe binnen 4 Wochen, nunc perpetui klenni bey dem Schievelbeinschen hochlöblichen Land-Weigthey-Berichte gehörig melden, und seine Jura anzeigen.

In Regenwalde verkauft der Bürger und Amtmeister des Gewercks der Becker, Michel Hoppe, dessen Scheune vor dem Griesenbergschen Thore, zwischen Georg Daniel Hasenjägern, und Christian Griesberich Marthes inne belegen, zum Lodenkauf, an die vermittelte Präsesita Buschendorffen; Wer dardere etwas einzuwenden hat, muß sich in einer Zeit von drey Wochen, und also zwischen hier und Ostem melden; widrigenfalls derselbe nicht der Präclusion gewärtig sein will.

Zu Regenwalde in Pommern, ist der Bürger und Kaufmann Herr Daniel Ringlaff willens, den Garten in der Karckonschen Erbs, welcher ihm vor einigen Jahren von denen Spannenbergschen Erben, und dessen Kinder Vormünder verzelet, wiederum loszuschlagen, und allenfalls zu verkaufen; Solten nun etwa die Spannenbergschen Kinder und Erben, welche anho von hier gezogen, Luß und Belieben tragen diesen Garten wieder einzulösen, so sollen sich dieselben binnen 4 Wochen alhier gehörigen Ortes zu melden, und die Herrn Ringlaffs baar ausgelegtes Geld wieder abzugeben, oder aber zu gewärtigen, daß nach verflössener Zeit dieser Garten an die Reißbiethende verkauft werden soll.

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Dom 26ten Mart. bis den 17ten April. 1753.

1. Ulrich Hansen, dessen Schiff der junge Tobias, von Cappel mit Wätern.
2. Johann Decker, dessen Schiff Thomas und William, von Dänow mit Wätern.

Summa 2. angekommene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Dom 26ten Mart. bis den 17ten April. 1753.

1. Andr. Röhner, dessen Schiff Elisabeth, nach Lübeck mit Glas.
2. Casp. Wäffert, dessen Schiff der junge Tobias, nach Copnhagen mit Bauholz.
3. Joh. Brangow, dessen Schiff Jungfrau Maria, nach Copnhagen mit Bauholz.
4. Christ. Brub, dessen Schiff Maria, nach Copnhagen mit Bauholz.
5. Joh. Kettelböter, dessen Schiff S. Johannes, nach Copnhagen mit Bauholz.
5. Mich. Schäb, dessen Schiff S. Michael, nach Copnhagen mit Wändern.
7. Christ. Spiegelberg, dessen Schiff Barbara Magdalena, nach Copnhagen mit Brandholz.
8. Nicol. Jung, dessen Schiff Maria, nach Copnhagen mit Brandholz.
9. Joh. Wegener, dessen Schiff Jacobus, nach Copnhagen mit Bauholz.
10. Erdmann Rosenbers, dessen Schiff Tobias, nach Copnhagen mit Brandholz.
11. Peter Amrats, dessen Schiff die uns Gedeh, der, nach Amsterdam mit Weizen u. d. Glas.
12. Mich. Köhler, dessen Schiff S. Johannes, nach Aponebe mit Bauholz.
13. Daniel Sellenitz, dessen Schiff S. Michael, nach Aponebe mit Bauholz.
14. Joh. Söllab, dessen Schiff Maria Catharina, nach Copnhagen mit Bauholz.
15. Jacob Söllab, dessen Schiff Anna, nach Copnhagen mit Bauholz.
16. Joh. Wäg, dessen Schiff Dorothya, nach Copnhagen mit Bauholz.
17. Chr. Bronow, dessen Schiff Maria Frederica, nach Copnhagen mit Glas.
18. Mich. Sprencze, dessen Schiff Sophia Juliana, nach Copnhagen mit Bauholz.
19. Jacob Dörenberg, dessen Schiff Anna Catharina, nach Copnhagen mit Bauholz.
20. Christ. Arhger, dessen Schiff Tobias, nach Copnhagen mit Bauholz.
21. Hinr. Lädermann, dessen Schiff Charl. Carolina, nach Copnhagen mit Bauholz.

Summa 21. ausgegangene Schiffe.

(NB. Wegen Mangels d. s. Raum folgen die übrigen Schwinemünder Schiffer kommende Woche.)

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Dom 28ten Mart. bis den 4ten April. 1753.

- Dom Anfang dieses Jahres bis den 28ten Mart. sind in dieser 14. Schiffe abgegangen:
15. Phill. Wrandenburg, dessen Schiff Wasiliana, nach London mit Weizenkäse.
 16. Joh. Jahnholz, dessen Schiff Maria, nach Lübeck mit Weizenkäse und Glas.
 17. Jac. Dörze, dessen Schiff Maria, nach Anclams mit Kaufmanns-Gütern.
 18. Christian Köhler, dessen Schiff Maria, nach Copnhagen mit Schiffholz.
 19. Joachim Nagelsdorf, dessen Schiff Maria, nach Königsberg mit Salz.
 20. Dan. Wäg, dessen Schiff Friedrich, nach Aponebe mit Bauholz.
 21. Michael Liedtke, dessen Schiff Maria Elisabeth, nach Amsterdam mit Kiefernholz.
 22. Michael Wagh, dessen Schiff Anna Carolina, nach Königsberg mit Salz.
 23. Michael Wagselz, dessen Schiff Anna Dorothea, nach Copnhagen mit Schiffholz.
23. Summa derer bis den 4ten Aprilis allhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Dom 28ten Mart. bis den 4ten April. 1753.
Dom Anfang dieses Jahres bis den 28ten Mart. sind allhier 9. Schiffe angekommen.

- Num. 10. Michael Denter, dessen Schiff Anna Elisabeth, von Demmin mit Gerste.
11. Peter Sahn, dessen Schiff Catharina Elisabeth, von Demmin mit Gerste.
12. Adamus Jentsen, dessen Schiff Maria Dorothea, von Copnhagen mit Wätern.
13. Christian Bender, dessen Schiff die Dofnung, von Usedom mit Gerste.
13. Summa derer bis den 4ten Aprilis allhier angekommenen Schiffe.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Dom 28ten Mart. bis den 4. April. 1753.

	Wägen	Malz	Scheffel
Weizen	3	23	12.
Rooggen	2	34	5.
Gerste	2	166.	16.
Malz	2		
Paber	2	13.	
Erbsen	2		22.
Duchweiden	2		

Summa 238. 7.

22. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
 Vom 30ten Mart, bis dem 6ten April, 1753.

	Wolle, er Stein.	Wolken, der Winsp.	Kronen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Dachweiz, der Winsp.	Corne der Winsp.
Amstern	1 R. 20 S.	3 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Bahn	—	24 R.	18 R.	16 R.	18 R.	11 R.	24 R.	—	5 R.
Belaard	3 R. 8 S.	32 R.	16 R.	13 R.	16 R.	9 R.	22 R.	32 R.	6 R.
Bierwalde	—	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Bühlig	2 R. 12 S.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	22 R.	10 R.	8 R.
Bülow	—	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Cammin	2 R. 16 S.	30 R.	16 R.	12 R.	16 R.	—	20 R.	—	10 R.
Colberg	2 R. 16 S.	27 R.	16 R. 16 S.	15 R.	—	—	20 R.	—	—
Edlin	2 R. 12 S.	32 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Edlin	—	32 R.	16 R.	14 R.	—	9 R. 8 S.	20 R.	—	10 R.
Daber	Daben	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Darzin	—	24 R.	15 R. 16 S.	13 R. 14 S.	14 R.	11 R.	17 R.	—	—
Demmin	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Diebichow	—	27 R.	16 R.	15 R.	—	14 R.	24 R.	—	—
Freyenwalde	3 R.	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Garg	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Hohnow	2 R. 12 S.	25 R.	16 R.	13 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Greiffenhagen	—	26 R.	16 R.	12 R.	—	12 R. 13 S.	24 R.	—	—
Gülow	—	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Daben	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kades	—	32 R.	15 R.	12 R.	14 R.	—	16 R.	—	12 R.
Kauenburg	2 R.	24 R.	16 R.	13 R.	16 R.	14 R.	28 R.	22 R.	10 R.
Kraffow	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Kranzardt	—	26 R.	18 R.	14 R.	14 R.	—	20 R.	—	6 R.
Kranzow	2 R. 3 S.	24 R.	18 R.	14 R.	15 R.	10 R.	20 R.	19 R.	7 R.
Künewald	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lencow	—	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Platze	Daben	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Pölig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	14 R.	23 R.	17 R.	16 R.	—	11 R.	24 R.	—	8 R.
Prey	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Ragebühre	—	26 R.	15 R.	14 R.	15 R.	8 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Ragenwalde	3 R.	24 R.	16 R.	13 R.	—	—	—	32 R.	—
Rügenwalde	—	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	30 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	18 R.	—	—
Stargard	3 R.	31 R.	16 R.	16 R.	17 R.	10 R.	21 R.	14 R.	6 R.
Strepow	Dat	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Ost	3 R. 12 S.	22 R. 24 S.	16 R. 17 S.	15 R. 16 S.	16 R. 17 S.	12 R. 13 S.	23 R.	16 R.	5 R.
Stettin, West	3 R. 16 S.	30 R.	16 R.	11 R.	14 R.	11 R.	20 R.	16 R.	20 R.
Stolpe	—	28 R. 30 S.	4 R.	12 R.	—	8 R.	—	10 R.	18 R.
Szampelburg	Daben	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Treptow, D. Pom.	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	17 R.	—	—
Treptow, W. Pom.	—	24 R.	17 R.	15 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	8 R.
Uckermark	—	24 R.	18 R.	16 R.	—	—	—	—	—
Ustebow	—	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Wangerow	Daben	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	2 R. 16 S.	24 R.	16 R.	14 R.	16 R.	13 R.	20 R.	36 R.	6 R.
Wolow	Daben	nichts	eingefandt	—	—	—	—	—	—
Zadlow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Marke ist den in Ostpreußen, als in allen Pommerschen Hofämtern für 1 St. zu bekommen